

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
Postfach 20 03 61 | 56003 Koblenz

Stresemannstraße 3-5
56068 Koblenz
Telefon 0261 120-0
Telefax 0261 120-2200
Poststelle@sgdnord.rlp.de
www.sgd nord.rlp.de

Mit Zustellungsurkunde

Firma
C & C Windenergie GmbH & Co.KG
Trierer Straße 43
54611 Hallschlag

24.03.2025

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner(in)/ E-Mail	Telefon/Fax
21a/07/5.1/2023/0077	06.09.2023		
Bitte immer angeben!			

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);

Antrag vom 06.09.2023 der Firma C & C Windenergie GmbH & Co. KG auf Erteilung der Genehmigungen nach § 16 Abs. 1 i. V. m. § 16b Abs. 1 und 2 BImSchG des vollständigen Austauschs (Repowering) von sechs Windenergieanlagen, genehmigt durch die Bescheide der Kreisverwaltung Daun¹ vom 16.09.1998 (Az. 05-214-00197-00001/98*01), vom 14.07.1997 (Az. 05-214-20188-00001/97*0) und vom 31.05.2000 (Az. 05-214-20188-00003/96*01) mit zwei Windenergielagen des Typs Enercon E-160 EP5 E3 R1 mit 166,6 Meter Nabenhöhe, Nennleistung 5.560 kW, insg. 11,12 MW

Immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsbescheid

¹ Der heutige Landkreis Vulkaneifel nannte sich bis zum 31.12.2006 Landkreis Daun.

1/71

Kernarbeitszeiten
Mo.-Fr.:9.00-12.00 Uhr

Verkehrsanbindung
Bus ab Hauptbahnhof bzw. Bf. Stadtmitte
Linien 5-10,15,19,21,33,150,319,460,485
bis Haltestelle Rhein-Mosel-Halle

Parkmöglichkeiten
Schlossstraße, Tiefgarage Schloss
Schlossrondell / Neustadt

1.

Zu Gunsten der Fa. C & C Windenergie GmbH & Co. KG, Trierer Straße 43, 54611 Hallschlag, vertreten durch die Geschäftsführung, werden die immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen des vollständigen Austauschs (Repowering) der sechs Windenergieanlagen (GID Nr.² 578 bis 583), genehmigt durch die Bescheide der Kreisverwaltung Daun vom 16.09.1998 unter dem Az. 05-214-00197-00001/98*01, vom 14.07.1997 unter dem Az. 05-214-20188-00001/97*0 und vom 31.05.2000 unter dem Az. 05-214-20188-00003/96*01 mit zwei Windenergieanlagen (WEA 76 West und 77 Ost) gemäß § 16 Abs. 1 i. V. m. § 16b Abs. 1 und 2 BImSchG und § 19 Abs.3 BImSchG i. V. m. § 2 Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV erteilt:

WEA	Koordinaten	Gemarkung	Flur	Flurstück
B42 GID Nr. 578	X 317594 Y 5579445	Hallschlag	12	63/1
B35 GID Nr. 579	X 317155 Y 5579737	Hallschlag	12	13/6
B36 GID Nr. 580	X 317300 Y 5580012	Hallschlag	12	13/4
B37 GID Nr. 581	X 317778 Y 5579656	Hallschlag	12	18/1
B40 GID Nr. 582	X 317202 Y 5579600	Hallschlag	12	13/1
B39 GID Nr. 583	X 316934 Y 5579599	Hallschlag	12	13/2

vollständig ausgetauscht durch:

² GID Nr. oder ID vgl. Energieportal der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord

WEA	Koordinaten	Gemarkung	Flur	Flurstück
76 West GID Nr. 7030	X 316534.9 Y 5579214.3	Hallschlag	13	32
77 Ost GID Nr. 7031	X 317606.6 Y 5579426.2	Hallschlag	12	63/1 und 63/2

Die vorgelegten Antrags- und Planunterlagen sind Bestandteil der Genehmigungen.

2.

Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin. Die Kostenfestsetzung erfolgt in einem gesonderten Bescheid.

Antrags- und Planunterlagen

Der Genehmigungen liegen folgende die am 06.09.2023 (elektronisch am 06.09.2023 zur Verfügung gestellte) und zuletzt am 09.04.2024, Eingang am 12.04.2024 ergänzten bzw. überarbeiteten Antrags- und Planunterlagen, zu Grunde. Insbesondere:

0	Deckblatt	1 Seite
01	Inhaltsverzeichnis	S. 1-3
1	Allgemeine Angaben	
1.1	Formular 1 - Allgemeine Angaben vom 06.09.2023	S. 1-5
1.2	Projektkurzbeschreibung	S. 1-7
2	Verzeichnis der Unterlagen	
2.1	Formular 2 – Unterlagenverzeichnis vom 06.09.2023	S. 1-3
3	Wassergefährdung	
3.1	Formular 3 – Wassergefährdung	

	vom 06.09.2023	S. 1-2
3.2	Technische Information – wassergefährdende Stoffe E-160 EP5 E3 R1 vom 07.07.2022	S. 1-13
3.3	Kundeninformation Sicherheitsdatenblätter	1 Seite
4	Emissionen	
4.1	Formular 4 – Emissionen vom 06.09.2023	1 Seite
4.2.	Technische Beschreibung Verminderung von Emissionen vom 26.10.2021	S. 1-12
4.3	SCADA Bat Protection	1 Seite
4.4	Technisches Datenblatt Betriebsmodus VIIs E-160 EP5 E3 R1 vom 12.05.2023	S. 1-14
4.5	Technisches Datenblatt Betriebsmodus 0s E-160 EP5 E3 R1 vom 14.10.2022	S. 1-15
4.6	Technische Beschreibung Schallreduzierung vom 23.09.2022	S. 1-19
5	Abfälle	
5.1	Formular 5 – Abfälle vom 06.09.2023	1 Seite
5.2	Stellungnahme zur Abfallentsorgung	1 Seite
5.3	Technisches Datenblatt Abfallmengen EP5	1 Seite
5.4	Informationen zur Entstehung von Abwasser, Kundeninformation	1 Seite
6	Arbeitsschutz	
6.1	Formular 6 – Arbeitsschutz vom 06.09.2023	1 Seite
6.2	Technische Beschreibung Einrichtungen zum Arbeits-, Personen- und Brandschutz vom 22.03.2021	S. 1-5
6.3	Arbeitsschutz beim Aufbau von Windenergieanlagen	1 Seite
6.4	Betriebsanweisung für Gefahrstoffe	S. 1-3
6.5	Wartungsplan vom 06.10.2021	S. 1-10
6.6	Flucht- und Rettungsplan vom 10.06.2022	S. 1-12
7	Brandschutz	
7.1	Formular 7 – Brandschutz vom 06.09.2023	1 Seite

7.2	Technische Beschreibung Brandschutz EP5 vom 27.09.2022	S. 1-6
7.3	Ganzheitliches Brandschutzkonzept ENERCON E-160 EP5 E3 R1 vom 03.04.2024 Nachforderung vom 09.04.2024	S. 1-24
7.4	Technische Beschreibung Automatisches Löschesystem	S. 1-2
8	Naturschutz	
8.1	Formular 8 – Naturschutz vom 06.09.2023	S. 1-2
9	Technische Unterlagen zur Beschreibung (Herstellerbeschreibung)	
9.1	Technische Beschreibung ENERCON E-160 EP5 E3 R1 vom 23.02.2023	S. 1-14
9.2	Technisches Datenblatt Rotorblatt mit Hinterkantenkamm (TES)	1 Seite
9.3	Technische Beschreibung Farbgebung von ENERCON Windenergieanlagen	1 Seite
9.4	Technische Beschreibung Aufstiegshilfe	S. 1-8
9.5	Baumusterprüfbescheinigung Aufstiegshilfe	1 Seite
9.6	Netzanschlussvariante Spezifikation ENERCON Standard 6 vom 30.06.2022	S. 1-17
9.7	Ansichtszeichnung Turm E-160 EP5-E3-HT-166-ES-C-01 vom 09.12.2022	1 Seite
9.8	Gondelschnitt E-160 EP5 E3 R1 vom 28.11.2022	1 Seite
9.9	Technisches Datenblatt Gondelabmessungen	1 Seite
9.10	Technische Beschreibung Turm	1 Seite
9.11	Technische Beschreibung Fundament	1 Seite
9.12	Typenprüfung, Rev. 5 vom 26.02.2024	S. 1-100
10	Bauunterlagen	
10.1	Antrag auf Baugenehmigung vom 06.09.2023	S. 1-5
10.2	Baubeschreibung vom 06.09.2023	S. 1-4
10.3	Übersichtsplan M. 1:4000, Stand 12.06.2023	1 Seite
10.4	Übersichtsplan M. 1:4000, Stand 05.11.2023	1 Seite
10.5	Amtliche Lagepläne M. 1:1250, Stand 15.06.2023	4 Seite

10.6	Abstandsflächenberechnungen E-160 EP5 E3 R1	1 Seite
10.7	Nachweis Bauvorlageberechtigung	1 Seite
10.8	Nutzungsverträge Grundstückseigentümer vom 05.09.2023	S. 1-6
10.9	Rückbaukostenschätzung 2023	1 Seite
10.10	Rückbauverpflichtungserklärungen vom 06.09.2023	1 Seite
11	Sonstige Unterlagen	
11.1	Hindernisangabe für die Wehrbereichsverwaltung (Luftfahrthindernisangabe)	1 Seite
11.2	Formular Bundesnetzagentur Nachforderung vom 20.09.2023	S. 1-2
11.3	Herstell- und Rohbaukosten	1 Seite
11.4	Lageplan des Windparks M. 1:10.000, Stand 18.11.2023 Nachforderung vom 10.10.2023	1 Seite
11.5	Spezifikation Zuwegung & Kranstellfläche E-160 EP5 E3 R1 vom 10.05.2022	S. 1-37
11.6	Technische Beschreibung Anlagensicherheit vom 25.03.2021	S. 1-10
11.6	Technische Beschreibung Eisansatzerkennung vom 05.10.2022	S. 1-23
11.7	TÜV Nord Gutachten Eisansatzerkennung, Revision 2 vom 28.02.2022 Nachforderung vom 27.02.2024	S. 1-22
11.8	Technische Beschreibung ENERCON Blitzschutz vom 11.04.2023	S. 1-16
11.9	Technische Information Befuerung Notstromversorgung	1 Seite
11.10	Technische Beschreibung Befuerung und farbliche Kennzeichnung vom 18.11.2021	S. 1-10
11.11	Datenblatt Befuerungsleuchte R32H, Revision 1.11 vom 03.05.2022	1 Seite
11.12	Datenblatt Befuerungsleuchte R100IR25, Version 1.2 vom 26.05.2021	1 Seite
11.13	Zertifikat Befuerungsleuchte R32H vom 10.10.2022	1 Seite
11.14	Zertifikat Befuerungsleuchte R100IR25 vom 12.01.2021	1 Seite

11.15 Technische Beschreibung Regulierung der Befeuerung durch Sichtweitenmessgeräte vom 30.11.2020	S. 1-7
11.16 Technische Beschreibung Bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung EP5	1 Seite
11.17 Kundeninformation Maßnahmen nach Betriebseinstellung	1 Seite
11.18 Hinweis zu Störfall-Verordnung – 12 BImSchV	1 Seite
11.19 Streckenerkundung (Hauptbericht), Version VS 1 Stand 27.10.2023 Nachforderung vom 02.11.2023	S. 1-13
11.20 Streckenerkundung Anhang, Version VS 1 Stand 08.08.2023	S. 1-28
11.20 Schleppkurve Lageplan M 1:500, Stand 14.11.2023 Nachforderung vom 15.11.2023	1 Seite
12 Gutachten	
12.1 Schallimmissionsprognose Bericht Nr. 22-1-31-21-000-NRW vom 25.04.2023	S. 1-99
12.2 Schattenwurfprognose Bericht Nr. 22-1-3121-000-SRM vom 25.04.2023	S. 1-55
12.3 Gutachten zur Standorteignung Referenz Nr. 2022-J-056-P3-R0 vom 08.10.2024, Eingang am 22.10.2024	S. 1-34
12.4 Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung Stufe II, Stand 10.05.2023	S. 1-85
12.5 Umweltverträglichkeitsprüfung + Anhänge, Stand August 2023	S. 1-47
12.6 Baugrundgutachten, 1. Ausfertigung, Stand Nov. 2024 Eingang am 27.01.2025	S. 1-35
13 Sonstiges	
13.1 Zeitplan Nachforderung vom 10.11.2024, Eingang am 07.02.2025	1 Seite

Inhalts-/ Nebenbestimmungen und Hinweise

Dieser Bescheid umfasst die Genehmigung für jede einzelne Windenergieanlage. Die Inhalts- und Nebenbestimmungen betreffen, wenn nichts Weiteres bestimmt ist, alle Windenergieanlagen.

Zur Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 BImSchG ergehen die nachfolgend genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen, die ebenfalls verbindlicher Bestandteil dieser Genehmigungen sind.

Inhaltsverzeichnis der Inhalts- und Nebenbestimmungen

	Seite
1. Allgemeines	8
2. Immissions- und Arbeitsschutz	9
3. Baurecht und Brandschutz.....	29
4. Natur- und Landschaftspflege	32
5. Luftverkehrsrecht	44
6. Straßenrecht	49
7. Wasser- und Abfallrecht.....	51
8. Denkmalschutz	52
9. Bergrecht	54

1. Allgemeines

1.1

Die Ausführung des Vorhabens hat nach den der Genehmigungen zugrundeliegenden Planunterlagen zu erfolgen, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

1.2

An der Baustelle ist das Bauschild „Roter Punkt“ dauerhaft für den Zeitraum der Baumaßnahme und vom öffentlichen Verkehrsraum aus lesbar anzubringen, gem. § 53 Abs. 3 Landesbauordnung (LBauO), vgl. Anhang.

1.3

Der Beginn der Errichtung der Anlagen ist der zuständigen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbehörde Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Zentralreferat Gewerbeaufsicht Koblenz und der unteren Bauaufsichtsbehörde Kreis Vulkaneifel vorher anzuzeigen.

1.4

Die Genehmigung erlischt gem. § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Erteilung der Genehmigungen mit der Ausführung des Vorhabens begonnen worden, die Ausführung drei Jahre unterbrochen worden ist oder gem. § 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG die Anlagen während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist. Die Ausführung eines Vorhabens gilt nur dann als begonnen oder als nicht unterbrochen, wenn innerhalb der Frist wesentliche Bauarbeiten ausgeführt wurden. Die Fristen können auf Antrag aus wichtigem Grunde verlängert werden, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird (§ 18 Abs. 3 BImSchG).

2. Immissions- und Arbeitsschutz

2.1 Lärm

2.1.1 Bedingung

Eine Inbetriebnahme der beiden Windenergieanlagen „76 West“ und „77-Ost“ darf erst erfolgen, nachdem nachfolgend aufgeführte Windenergieanlagen - wie in den Antragsunterlagen beschrieben rechtlich verbindlich dauerhaft außer Betrieb genommen wurden:

WEA- Bezeichnung / NIS-Nr.:	Flurstück: (Gemarkung Hallschlag)	UTM- Koordinaten: Ostwert:	Nordwert	Hersteller: Enercon, Typ:
B40 (40865)	13/1-F12	32.317.200	5.579.602	E-40/5.40
B39 (40864)	13/2-F12	32.316.929	5.579.597	E-40/5.40
B37 (44670)	18/1-F12	32.317.777	5.579.656	E-40/6.44
B42 (58011)	63/2-F12	32.317.588	5.579.443	E-58/10.58
B35 (441164)	13/6-F12	32.317.151	5.579.737	E-40/6.44
B36	13/4-F12	32.317.300	5.580.012	E-40/6.44

2.1.2

Für die nachstehend genannten, im Einwirkungsbereich der v. g. Windenergieanlagen gelegenen, maßgeblichen Immissionsorte gelten unter Berücksichtigung der Gesamtbelastung folgende Lärmimmissionsrichtwerte entsprechend den Festlegungen in den zutreffenden Bebauungsplänen bzw. ihrer Schutzbedürftigkeit:

Immissionspunkt		IRW tags	IRW nachts
IP 1 - 2	54597 Ormont, Walenstraße 22	55 dB(A)	40 dB(A)
IP 18 - 19	54597 Ormont, Siedlung 2 (Erlenphenn)	60 dB(A)	45 dB(A)
IP 27 - 29	54611 Hallschlag, Häselpesch 24	55 dB(A)	40 dB(A)
IP 55 - 58	54611 Hallschlag, Sonnenstraße 17	55 dB(A)	40 dB(A)
IP 68 - 70	54611 Hallschlag, Zur Kehr 13	60 dB(A)	45 dB(A)
IP 71 - 73	54611 Hallschlag, Zur Kehr 15	60 dB(A)	45 dB(A)

Mess- und Beurteilungsgrundlage ist die Sechste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm -TA Lärm 98).

2.1.3

Die Windenergieanlagen dürfen jeweils den nachstehend genannten Schallleistungspegel ($\bar{L}_{W,Oktav}$) – zuzüglich eines Toleranzbereiches im Sinne der oberen Vertrauensbereichsgrenze mit einer statistischen Sicherheit von 90 % - **entsprechend Formel:** $L_{e,max} = \bar{L}_{W,Oktav} + 1,28 \times \sqrt{\sigma_P^2 + \sigma_R^2}$ (Grenzwert)- nicht überschreiten:

Hinweis: Berücksichtigte Unsicherheiten und obere Vertrauensbereichsgrenze von $\Delta L = 1,28 \sigma_{ges}$						
WEA	$L_{e,max}$ [dB(A)]	$\bar{L}_{W,Oktav}$ [dB(A)]	σ_P [dB(A)]	σ_R [dB(A)]	σ_{Prog} [dB(A)]	ΔL [dB(A)]
76 West u. 77 Ost	108,4	106,7	1,2	0,5	1,0	2,1

Hinweise zu den Oktavspektren der v. g. Schallpegel:

Oktavspektrum des $\bar{L}_{W,Oktav}$:

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
$L_{W,Oktav}$	85,1	90,9	95,3	100,1	101,9	101,3	94,7	75,5

Oktavspektrum des $L_{e,max}$:

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
$L_{e,max}$	86,8	92,6	97,0	101,8	103,6	103,0	96,4	77,2

Schallreduzierte Betriebsweise (22.00 -06.00 Uhr):

Hinweis: Berücksichtigte Unsicherheiten und obere Vertrauensbereichsgrenze							
WEA	$L_{e,max}$ [dB(A)]	$\bar{L}_{W,Oktav}$ [dB(A)]	Betriebs -modus	σ_P [dB(A)]	σ_R [dB(A)]	σ_{Prog} [dB(A)]	ΔL [dB(A)]

76 West u. 77 Ost	102,8	101,1	NR VIIs	1,2	0,5	1,0	2,1

Hinweise zu den Oktavspektren der v. g. Schallpegel:

Oktavspektrum des $\bar{L}_{W,Oktav}$:

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
L _{W,Oktav}	80,6	86,4	91,7	95,7	96,3	93,9	85,5	64,7

Oktavspektrum des L_{e,max} :

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
L _{W,Oktav}	82,3	88,1	93,4	97,4	98,0	95,6	87,2	66,4

- WEA: Windenergieanlage Nr.
 $\bar{L}_{W,Oktav}$: messtechnisch dokumentierter (mittlerer) aus Oktavspektrum
ermittelter Schalleistungspegel
L_{e,max}: errechneter, maximal zulässiger Oktav-Schalleistungspegel
 σ_P : Serienstreuung
 σ_R : Messunsicherheit
 σ_{Prog} : Prognoseunsicherheit
 $\Delta L = 1,28 \sigma_{ges}$: oberer Vertrauensbereich von 90%

Die Umschaltung in die schallreduzierte Betriebsweise bzw. die Abschaltung zur Nachtzeit muss durch automatische Schaltung (z. B. mittels Zeitschaltuhr) erfolgen. Die Schaltung ist gegen unbefugte Änderung zu schützen (z. B. durch Passwort). Bei Ausfall oder Störung der automatischen Schaltung ist automatisch ein Alarm (ggf. an die Fernüberwachung) zu geben.

Hinweis:

Der Nachweis der Einhaltung der vorgenannten Emissionsbegrenzungen gelten im Rahmen einer messtechnischen Überprüfung (FGW-konform) als eingehalten, wenn für die durch Messungen bestimmten Schallleistungspegel ($L_{W, Okt, Messung}$) mit der zugehörigen Messunsicherheit ($\sigma_{R, Messung}$) = 0,5 dB entsprechend folgender Gleichung für alle Oktaven nachgewiesen wird:

$$L_{W, Okt, Messung} + 1,28 \times \sigma_{R, Messung} \leq L_{e, max}$$

Kann der Nachweis nach der v. g. Gleichung nicht erfüllt werden, ist ergänzend mit demselben Ausbreitungsmodell der Schallprognose, die der Genehmigung zugrunde liegt, eine erneute Ausbreitungsberechnung mit den Oktavschallpegeln der Abnahmemessung durchzuführen. Der Nachweis gilt als erbracht, wenn gilt:

$$L_{r, Messung} = 10 \lg \sum_{i=63 \text{ Hz}}^{4000 \text{ Hz}} 10^{0,1(L_{WA,i} - A_i)} \leq 10 \lg \sum_{i=63 \text{ Hz}}^{4000 \text{ Hz}} 10^{0,1(L_{e, max, i} - A_i)} = L_{r, Planung}$$

- $L_{WA,i}$: Der in Oktave i messtechnisch im Rahmen der Abnahmemessung ermittelte A-bewertete Schallleistungspegel
- A_i : Die nach dem Interimsverfahren in der Oktave i zu berücksichtigenden Ausbreitungsterme
- $L_{e, max, i}$: Der in der Nebenbestimmung zum Vergleich mit den Messergebnissen einer Abnahmemessung festgelegte maximal zulässige Werte des A-bewerteten Schallleistungspegels in der Oktave i

2.1.4 Bedingung

Da der in der Schallimmissionsprognose verwendete Schallleistungspegel der beantragten Windenergieanlagen lediglich auf einer Herstellerangabe beruht, dürfen die Windkraftanlagen zur Nachtzeit zwischen 22:00 und 6:00 Uhr abweichend von der in Ziffer Nr. 2.1.3 zugelassenen Betriebsweise zunächst lediglich in folgender, um

mindestens 3 dB(A) schallreduzierten Betriebsweise, wie folgt, betrieben werden:

WEA	$\bar{L}_{W, Oktav}$ [dB(A)] maximal
76 West	98,1
77 Ost	98,1

Die Existenz eines hierzu passenden Betriebsmodus sowie dessen Einstellung an den v. g Windenergieanlagen ist gegenüber der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier, über die Genehmigungsbehörde, Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Zentralreferat Gewerbeaufsicht Koblenz zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme nachzuweisen.

Die Umschaltung in die schallreduzierte Betriebsweise zur Nachtzeit muss durch automatische Schaltung (z. B. mittels Zeitschaltuhr) erfolgen. Die Schaltung ist gegen unbefugte Änderung zu schützen (z. B. durch Passwort). Bei Ausfall oder Störung der automatischen Schaltung ist automatisch ein Alarm (ggf. an die Fernüberwachung) zu geben.

Der unter Ziffer Nr. 2.1.3 festgelegte Nachtbetrieb ist erst ab dem Zeitpunkt zulässig, wenn gegenüber der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier, über die Genehmigungsbehörde, Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Zentralreferat Gewerbeaufsicht Koblenz, durch Vorlage mindestens eines Messberichtes einer FGW-konformen Schallleistungspegelbestimmung (Typvermessung) für die in Ziffer Nr. 2.1.3 festgelegte Betriebsweise nachgewiesen wurde, dass der in der Schallimmissionsprognose angenommene Emissionswert nicht überschritten wird. Sofern der zur Aufnahme des unter Ziffer Nr. 2.1.3 festgelegten Nachtbetriebs eingereichte Nachweis auf Messungen an einer anderen als der genehmigten Anlage erfolgte, sind die möglichen

Auswirkungen der Serienstreuung sowie der Messunsicherheit zu Lasten des Betreibers zu berücksichtigen. Ferner ist eine Herstellererklärung vorzulegen, dass die in v. g. Messungen vermessenen Windenergieanlagen mit den konkret beantragten Windenergieanlagen und somit den in der Schallimmissionsprognose verwendeten Windenergieanlagen übereinstimmen bzw. vergleichbar sind (z. B. Typ, Leistung/Level, Betriebskennlinie [Anlagendrehzahlkurve], Rotorblätter, Getriebe oder Generator).

2.1.5

Die Windenergieanlagen dürfen keine immissionsrelevante Tonhaltigkeit aufweisen (immissionsrelevante Tonhaltigkeit: $KT \geq 2 \text{ dB(A)}$; bestimmt nach Nr. A.3.3.6 des Anhangs TA Lärm 98).

Falls an den Windenergieanlagen im Rahmen einer emissionsseitigen Abnahmemessung (gemessen nach den Anforderungen der Technischen Richtlinie für Windenergieanlagen Teil 1: „Bestimmung der Schallemissionswerte“ [sog. FGW-Richtlinie]) im Nahbereich eine Tonhaltigkeit ($KTN \geq 2 \text{ dB}$) festgestellt wird, ist am maßgeblichen Immissionsort eine Abnahme zur Überprüfung der dort von den Windenergieanlagen verursachten Tonhaltigkeit durchführen zu lassen. Dies gilt für alle Lastzustände.

Wird an den Windenergieanlagen eine immissionsrelevante Tonhaltigkeit festgestellt, müssen technische Maßnahmen zur Minderung der Tonhaltigkeit ergriffen werden.

Ab dem Zeitpunkt der Feststellung der immissionsrelevante Tonhaltigkeit bis zum Zeitpunkt des Vorliegens des messtechnischen Nachweises der Behebung der immissionsrelevanten Tonhaltigkeit (entsprechend Satz 2) dürfen die betroffenen Windenergieanlagen entgegen Ziffer Nr. 2.1.3 lediglich in einem Leistungs-, Betriebs- u./ o. Drehzahlbereich betrieben werden bei welchem keine Tonhaltigkeit auftritt und die in Ziffer Nr. 2.1.3 festgelegten Schallwerte nicht übersteigt. Wurde eine Tonhaltigkeit für alle Lastzustände festgestellt, dürfen die betreffenden Windkraftanlagen während dieses Zeitraums nicht mehr betrieben werden.

Hinweis

Der Weiterbetrieb der Windenergieanlagen in den von der relevanten Tonhaltigkeit betroffenen Lastzuständen stellt aufgrund der Störqualität für sich genommen eine erhebliche Lärmbelästigung dar und ist somit losgelöst von der Lautstärke des Grundgeräusches einer Windenergieanlage zu betrachten.

2.1.6

Die Windenergieanlagen müssen mit einer kontinuierlichen Aufzeichnung geeigneter Betriebsparameter (üblicherweise als 10-Minuten-Mittelwerte; in deutscher Sprache) versehen sein, die rückwirkend für einen Zeitraum von wenigstens zwölf Monaten den Nachweis der tatsächlichen Betriebsweise der Anlagen ermöglicht. Es müssen mindestens folgende Betriebsparameter erfasst werden:

- Windgeschwindigkeit in Nabenhöhe,
- Windrichtung oder Gondelposition,
- Außentemperatur,
- Rotordrehzahl,
- Leistung,
- Betriebsmodus

Lärmhinweise

Aus den in Ziffer Nr. 2.1.3 genannten Emissionsbegrenzungen errechnen sich an den jeweils maßgeblichen Immissionsorten folgende Immissionsanteile an Geräuschen (Zusatzbelastung) zur Nachtzeit (22:00 bis 06:00 Uhr) (einschließlich Berücksichtigung eines Toleranzbereiches im Sinne der oberen Vertrauensbereichsgrenze mit einer statistischen Sicherheit von 90 %):

Windenergieanlage Nr. 76 West:

Immissionspunkt		Immissionsanteil
IP 1 u. 2	54597 Ormont, Walenstraße 22	28,7 dB(A)

IP 18	54597 Ormont, Siedlung 2 (Er- lenphenn)	34,6 dB(A)
IP 68	54611 Hallschlag, Zur Kehr 13	34,9 dB(A)
IP 72	54611 Hallschlag, Zur Kehr 15	35,8 dB(A)

Windenergieanlage Nr. 77 Ost:

Immissionspunkt		Immissionsanteil
IP 1 u. 2	54597 Ormont, Walenstraße 22	31,7 dB(A)
IP 27	54611 Hallschlag, Häselpesch 24	30,6 dB(A)
IP 55	54611 Hallschlag, Sonnenstraße 17	29,8 dB(A)

2.2 Schattenwurf

2.2.1

Die beantragten Windenergieanlagen sind jeweils antragsgemäß mit einer Schattenwurfabschaltautomatik auszurüsten.

2.2.2

Vor Inbetriebnahme der Windenergieanlagen sind alle für die Programmierung der Schattenwurfabschalteinrichtung erforderlichen Parameter exakt zu ermitteln. Zu beachten ist, dass sich die Zeitpunkte für Schattenwurf durch die Tatsache, dass das Kalenderjahr nicht exakt 365 Tage hat, jedes Jahr leicht verschieben. Daher muss ein auf dem realen Sonnenstand basierender Kalender Grundlage für die zeitgesteuerte Abschaltung sein.

Für den Immissionsschutz relevante Daten wie z. B. Sonnenscheindauer und Abschaltzeit sind von der Abschalteinrichtung zu registrieren. Die registrierten Daten sind zu speichern und mind. zwei Jahre aufzubewahren und der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier, auf Verlangen vorzulegen.

2.2.3

Durch die Abschaltautomatik ist sicherzustellen, dass **an allen** von den beantragten Windenergieanlagen **betroffenen Immissionsorten (*)**

- an denen die Immissionsrichtwerte der astronomisch maximal möglichen Beschattungsdauer von 30 Stunden innerhalb von 12 aufeinander folgenden Monaten und darüber hinaus 30 Minuten pro Kalendertag oder die tatsächliche, reale Schattendauer (meteorologische Beschattungsdauer) von acht Stunden von 12 aufeinander folgenden Monaten bereits durch die Vorbelastung erreicht wird kein weiterer Schattenwurf entsteht,
- unter Berücksichtigung der Gesamtbelastung keine Überschreitung der vorher genannten Immissionsrichtwerte entstehen kann.

(*) Hinweis:

Zu den betroffenen Immissionsorten zählen auch alle vom Schattenwurf betroffenen, zum Zeitpunkt der Genehmigung rechtlich zulässig bebaubaren Flurstücke.

2.2.4

Durch einen Sach- bzw. Fachkundigen ist vor Inbetriebnahme der Windenergieanlagen die Einhaltung der Anforderungen nach Ziffern Nr. 2.2.1, 2.2.2 und 2.2.3 zu überprüfen. Die Windenergieanlagen dürfen erst in Betrieb genommen werden, nachdem durch die v. g. Person eine dauerhaft sichere Einhaltung festgestellt wurde. Das Ergebnis der Prüfung ist zu dokumentieren und der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier, über die immissionsschutzrechtliche Genehmigungsbehörde Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Zentralreferat Gewerbeaufsicht, Koblenz, vorzulegen.

2.3 **Betriebssicherheit**

Maschinenschutz / Überwachungsbedürftige Anlagen

Bei der Errichtung und Inbetriebnahme der maschinentechnischen Anlagen sind die Vorschriften des Produktsicherheitsgesetzes (ProdSG) i. V. m. der 9. Verordnung zum

ProdSG (Maschinenverordnung) zu beachten. Danach dürfen die Windenergieanlagen sowie die sog. „Aufstiegshilfen“ erst in Betrieb genommen und/oder in Verkehr gebracht werden, wenn die Anlagen mit der CE-Kennzeichnung versehen sind und die EG-Konformitätserklärung des Herstellers/ Errichters gemäß Maschinenrichtlinie (Richtlinie 2006/42/EG (*)) für die jeweilige Windenergieanlage als Ganzes vorliegt.

() Hinweis: Ab 20.01.2027 gilt grundsätzlich die Maschinenverordnung (EU) 2023/1230 vom 29.06.2023.*

2.4 **Eisabwurf**

2.4.1

Eisansatz an den Rotorblättern in gefahrdrohender Menge muss zu einer Abschaltung der Anlagen führen. Der Betrieb mit entsprechendem Eisansatz an den Rotorblättern ist unzulässig. Nach erfolgter Eis-Abschaltung darf sich der Rotor zur Schonung der Anlagen im üblichen „Trudelzustand“ drehen.

2.4.2

Die Sicherheitseinrichtungen zum Schutz vor Eisabwurf sind mit dem Hersteller der Windenergieanlage/ der Sicherheitskomponenten unter Berücksichtigung der im Antrag enthaltenen Sachverständigen-Gutachten (Gutachten des TÜV Nord, Bericht Nr. 8111 881 239 Rev. 7 vom 09.12.2021, TÜV Nord, Bericht Nr. 8111 7247 373 Rev. 2 vom 28.02.2022 sowie DNV GL Report Nr. 75148 Rev. 0 vom 21.10.2019 so einzustellen, dass sie am Standort zuverlässig funktionieren. Hinsichtlich der vorgenommenen Einstellungen an den Sicherheitseinrichtungen sind Protokolle (mit Name, Datum und Unterschrift) zu erstellen und vom Betreiber der Anlage dauerhaft so aufzubewahren, dass sie auf Verlangen sofort vorgelegt werden können.

Hinweis:

Besondere Regelungen i. V. m. Abständen zu Schutzobjekten (z. B. zu Verkehrswegen), wie sie in der Musterliste für technische Baubestimmungen des

Deutschen Instituts für Bautechnik (DIBt) als Schutzmaßnahme benannt sind, dürfen nicht berücksichtigt werden. Rheinland-Pfalz wird als eisgefährdete Region angesehen und die Einhaltung entsprechend großer Schutzabstände ist in der Praxis nicht möglich.

2.4.3

Der Betreiber der Anlagen hat sich in jeder Frostperiode in eigener Verantwortung zu vergewissern, ob die Anlagen bei entsprechendem Eisansatz zuverlässig abschaltet und ob Gefahren ausreichend abgewendet werden. Notwendige Anpassungen sind unverzüglich vorzunehmen und in den Einstellungsprotokollen (mit Name, Datum und Unterschrift) festzuhalten.

Hinweis

Verbleibende Gefahren durch herabfallendes Eis an der nicht in Betrieb befindlichen Anlagen sind der zivilrechtlichen Verkehrssicherungspflicht zuzuordnen. Berührt das Vorhaben den Pflichtenkreis mehrerer Verkehrssicherungspflichtiger (Betreiber der Anlage/ Eigentümer der Wege) sollte der Betreiber der Anlage diese über mögliche Gefahren durch Eisabfall informieren.

2.5 Immissionsschutzrechtliche Abnahme und Prüfungen

2.5.1

Durch eine geeignete Messstelle ist innerhalb einer Frist von 12 Monaten nach Inbetriebnahme der Windenergieanlagen an nachfolgend aufgeführter Windenergieanlage eine schalltechnische Abnahmemessung (Schalleistungspegelbestimmung = Emissionsmessung) durchzuführen:

Windenergieanlage Nr.: 76 West oder (*) Nr.: 77 Ost

() Dem Messinstitut wird vorliegend die Auswahl der zu vermessenden Windenergieanlage freigestellt.*

Der Betriebsbereich ist dabei so zu wählen, dass die Windgeschwindigkeit erfasst wird, in der der maximale Schalleistungspegel erwartet wird (i. d. R. entsprechend den Vorgaben der Technischen Richtlinie - FGW-Richtlinie- für Windenergie Teil 1: „Bestimmung der Schallemissionswerte“; oktavabhängig).

Wenn die erforderlichen Windgeschwindigkeiten für die Abnahmemessungen innerhalb der Messfrist nicht vorliegen, kann die Nachweisführung durch Extrapolation der Messwerte bei anderen Windgeschwindigkeiten erfolgen.

Zur Nachweisführung der Einhaltung zulässigen Lärmemissionen wird auf Ziffer Nr. 2.1.3 verwiesen.

Falls die Emission eine geringe Tonhaltigkeit ($K_{TN} = 2$ dB) aufweist, ist am maßgeblichen Immissionsort (bezogen auf die konkret vermessene Windkraftanlage) eine Abnahme zur Überprüfung der Tonhaltigkeit auf Immissionsrelevanz durchzuführen.

Ergänzend dazu ist die andere, nicht zur Vermessung vorgesehene, Windkraftanlage innerhalb einer Frist von 12 Monaten nach Inbetriebnahme durch eine geeignete Messstelle mittels subjektiven Höreindrucks auf lärm-/tonhaltige Auffälligkeiten hin zu untersuchen.

Als Messstelle kommt nur eine nach § 29b BImSchG bekannt gegebene Stelle in Frage, die

- nicht an der Erstellung der Schallimmissionsprognose mitgearbeitet hat und
- entsprechend den Vorgaben der Technischen Richtlinie - FGW-Richtlinie- für Windenergie Teil 1: „Bestimmung der Schallemissionswerte“ ihre Kompetenz z. B. durch Teilnahme an regelmäßigen Ringversuchen nachgewiesen haben.

Spätestens einen Monat nach Inbetriebnahme der v. g. Windenergieanlagen ist der

zuständigen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbehörde, Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Zentralreferat Gewerbeaufsicht Koblenz sowie der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier, Deworastraße 8, 54290 Trier, eine Kopie der Auftragsbestätigung des Messinstituts zu übersenden.

Das mit der Messung beauftragte Messinstitut ist aufzufordern, die Messung bei Vorliegen geeigneter meteorologischer Gegebenheiten unverzüglich durchzuführen und den Messbericht gleichzeitig mit der Versendung an den Auftraggeber der v. g. Stelle vorzulegen.

2.5.2

Wird die Einhaltung der v. g. zulässigen Schalleistungspegel nicht innerhalb von 12 Monaten nach Inbetriebnahme der Windenergieanlagen nachgewiesen, dürfen die Windenergieanlagen Nr. 76 West und 77 Ost während der Nachtzeit -nach Freigabe durch die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier- nur noch schall-/ leistungsreduziert betrieben werden.

Der schall-/ leistungsreduzierte Modus ist dabei so zu wählen, dass die in Ziffer Nr. 2.1.3 festgelegten Schalleistungspegel um mindestens 3 dB unterschritten werden. Der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier, ist die Existenz des gewählten schall-/ leistungsreduzierten Modus mittels Vorlage eines Messberichtes über eine FGW konforme Schalleistungspegelbestimmung nachzuweisen.

Der Nachtbetrieb nach Ziffer Nr. 2.1.3 darf erst dann wiederaufgenommen werden, wenn die Einhaltung der festgeschriebenen v. g. Lärmimmissionsanteile, respektive der zulässigen Schalleistungspegel durch eine Messung nachgewiesen wurde.

2.5.3

Der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier sind auf Verlangen anhand zusammenfassender Auswertungen (in deutscher Sprache)

die Einhaltung folgender Betriebsparameter vorzulegen. Etwaige Überschreitungen sind gesondert auszuweisen:

- Betriebsweise der Windenergieanlagen für den Tag- (06:00 bis 22:00 Uhr) und Nachtzeitraum (22:00 bis 06:00 Uhr) (Leistung, Drehzahl und Betriebsmodus).
(*Siehe auch Ziffer Nr. 2.1.6*)
- Abschaltzeiten für mögliche Schattenwurfzeiten, bezogen auf die jeweils betroffenen Immissionsorte.
- Abschaltzeiten infolge Detektion von Eisansatz/ Eisansatzgefahr sowie Art des Wiederanlaufs der Windkraftanlage (Automatikstart oder manuell).

2.6 **Abnahme und Prüfungen zur Betriebssicherheit**

2.6.1

An den Windenergieanlagen sind wiederkehrende Prüfungen durch Sachverständige gemäß der Richtlinie für Windenergieanlagen (Deutsches Institut für Bautechnik-DIBt – derzeit Stand 10-2012 – korrigierte Fassung 3-2015) * durchführen zu lassen.

* https://www.dibt.de/fileadmin/dibt-website/Dokumente/Referat/I8/Windenergieanlagen_Richtlinie_korrigiert.pdf

2.6.2

Die Prüfergebnisse sind zu dokumentieren und so aufzubewahren, dass die auf Verlangen sofort vorgelegt werden können.

Hinweise

Die geltenden Anforderungen sind durch die Allgemeinverfügungen der Struktur- und Genehmigungsdirektionen Nord/Süd (Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz Nr. 40 vom 26.10.2020 und Nr. 43 vom 16.11.2020) verbindlich geregelt. Danach gilt:

Die wiederkehrenden Prüfungen durch Sachverständige innerhalb der Entwurfslebensdauer (meist 20 Jahre) sind nach Inbetriebnahme in der Regel im

Abstand von zwei Jahren durchzuführen. Das Prüfintervall kann auf vier Jahre verlängert werden, wenn eine laufende (mindestens jährliche) Wartung und Inspektion durch den Hersteller oder ein Wartungsunternehmen nachgewiesen ist. Aus der Typenprüfung, den gutachtlichen Stellungnahmen zur Maschine und den Rotorblättern (Abschnitt 3 der Richtlinie für Windenergieanlagen - DIBt), sowie aus diesbezüglichen Unterlagen des Windenergieanlagenherstellers, können sich kürzere Prüfintervalle ergeben.

Dem Sachverständigen sind insofern alle notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

Für die zum Personentransport vorgesehene sogenannte „*Aufstiegshilfen*“ gelten ferner folgende Auflagen:

2.6.3

Aufzugsanlagen im Sinne der Betriebssicherheitsverordnung sind Maschinen gemäß Anhang IV Teil A Nr. 17 der Richtlinie 2006/42/EG (*). Sie dürfen erst betrieben werden, nachdem eine Abnahmeprüfung durch eine zugelassene Überwachungsstelle nach § 15 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) durchgeführt wurde und in der Prüfbescheinigung sicherheitstechnische Bedenken gegen den Betrieb nicht erhoben werden.

() Hinweis: Ab 20.01.2027 gilt grundsätzlich die Maschinenverordnung (EU) 2023/1230 vom 29.06.2023.*

2.6.4

Überwachungsbedürftige Anlagen (hier: Aufzugsanlagen/ Aufstiegshilfen) und ihre Anlagenteile sind gemäß § 16 BetrSichV in bestimmten Fristen wiederkehrend auf ihren ordnungsgemäßen Zustand hinsichtlich des Betriebs durch eine zugelassene Überwachungsstelle zu prüfen. Der Betreiber hat die Prüf Fristen der Gesamtanlage und der Anlagenteile auf der Grundlage einer sicherheitstechnischen Bewertung zu

ermitteln.

Bei der Festlegung der Prüffristen dürfen die Höchstfristen nicht überschritten werden. Die Ermittlung der Prüffristen durch den Betreiber bedürfen einer Überprüfung durch eine zugelassene Überwachungsstelle. Ist eine vom Betreiber ermittelte Prüffrist länger als die von einer zugelassenen Überwachungsstelle ermittelte Prüffrist, so legt die Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier die Prüffrist fest.

(Wiederkehrende Prüffristen gemäß Anhang 2, Abschnitt 2, Nr. 4 BetrSichV ≤ 2 Jahre)

2.6.5

Prüfbücher und Prüfbescheinigungen von Aufzugsanlagen / Aufstiegshilfen sind am Betriebsort so aufzubewahren, dass sie jederzeit eingesehen werden können.

2.7 **Arbeitsschutz**

2.7.1

Bei der Gefährdungsbeurteilung gemäß § 5 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) unter Berücksichtigung der §§ 3 bis 14 BetrSichV, des § 6 der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) und der allgemeinen Grundsätze des § 4 ArbSchG sind die notwendigen Maßnahmen für die sichere Bereitstellung und Benutzung der Arbeitsmittel zu ermitteln. Dabei sind insbesondere die Gefährdungen zu berücksichtigen, die mit der Benutzung des Arbeitsmittels selbst verbunden sind und die am Arbeitsplatz durch Wechselwirkungen der Arbeitsmittel untereinander oder mit Arbeitsstoffen oder der Arbeitsumgebung hervorgerufen werden.

Das Ergebnis dieser Gefährdungsbeurteilung, die festgelegten Maßnahmen des Arbeitsschutzes und das Ergebnis ihrer Überprüfung sind schriftlich zu dokumentieren (§§ 5 und 6 ArbSchG).

Bei der Festlegung der Maßnahmen zum Arbeitsschutz sind die „Berufsgenossenschaftlichen Informationen für die Sicherheit und die Gesundheit bei

der Arbeit“ (**DGUV Information 203-007 – Windenergieanlagen (DGUV I 203-007) [ehemals.BG-Information –BGI 657-], Ausgabe März 2021**) zu Grunde zu legen.

2.7.2

Es ist eine Betriebsanweisung o. ä. zu erstellen und an geeigneter Stelle in den Anlagen verfügbar zu halten, die u. a. ausführliche Handlungsanleitungen für folgende Vorgänge enthält:

- sichere Ausführung des Probetriebes, der An- und Abfahrvorgänge, der routinemäßigen Wartungs- und Reparaturarbeiten einschließlich des sicheren Material- und Werkzeugtransportes vom Boden in die Gondel,
- im Gefahrenfall,
- Benutzung von persönlicher Schutzausrüstung.

2.8 Sonstiges

2.8.1

Der zuständigen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbehörde, Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Zentralreferat Gewerbeaufsicht Koblenz, sowie der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier, ist der Zeitpunkt der beabsichtigten Inbetriebnahme der beantragten Windenergieanlagen spätestens eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen.

Zusätzlich zu den oben bereits genannten Nachweisen/Unterlagen müssen nach Inbetriebnahme folgende vom Hersteller ausgestellte Unterlagen vorgelegt werden:

- Eine Bescheinigung über die technischen Daten der Windkraftanlagen, die bestätigt, dass die errichteten Anlagen mit der den Prognosen zu Grunde liegenden Anlagenspezifikationen übereinstimmen bzw. vergleichbar sind (z. B. Typ, Nabenhöhe, Leistung/Level, Betriebskennlinie [Anlagendrehzahlkurve], Rotorblätter, Getriebe oder Generator).
- Die EG (bis 2026)/ EU (ab 2027) - Konformitätserklärung für die beantragten Windenergieanlagen.

- Bescheinigung über eine genehmigungskonforme passwortgeschützte Programmierung des schall-/leistungsreduzierten Nachtbetriebs bzw. ggf. des Nachtbetriebsverbots.
- Bescheinigung über eine genehmigungskonforme Installation und passwortgeschützte Programmierung der Schattenwurfabschalteneinrichtung erfolgte (*siehe auch Ziffer Nr. 2.2.1*).
- Die eindeutige numerische Bezeichnung der Windkraftanlagen (Bezeichnung nach WEA-NIS).

2.8.2

Ein Wechsel des Anlagenbetreibers bzw. der Verkauf einer oder beider Windenergieanlagen ist der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbehörde, Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Zentralreferat Gewerbeaufsicht Koblenz, sowie der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier, nach § 52 b BImSchG unter Nennung der neuen Betreiberanschrift unverzüglich mitzuteilen.

2.8.3

Sofern der Anlagenbetreiber die technische Betriebsführung der Windenergieanlagen an ein externes Dienstleistungsunternehmen delegiert, ist immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbehörde, Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Zentralreferat Gewerbeaufsicht Koblenz, sowie der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier, ab dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme jeweils die Erreichbarkeit der Stelle bekanntzugeben, die für die technische Betriebsführung verantwortlich und in der Lage ist, die Windkraftanlagen jederzeit stillzusetzen.

Hinweis

Nach § 15 Abs. 3 BImSchG ist die beabsichtigte Stilllegung der Windenergieanlagen unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung der Genehmigungsbehörde Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Zentralreferat Gewerbeaufsicht Koblenz und der

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier unverzüglich anzuzeigen.

Baustellenverordnung

Der Bauherr hat auf Grund der Baustellenverordnung vom 10.06.1998 (BGBl. I S. 1283), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2022 (BGBl. I. 2023, Nr.1), eine Vorankündigung zu erstatten, für Baustellen, bei denen

- die voraussichtliche Dauer der Arbeiten mehr als 30 Tage beträgt und auf denen mehr als 20 Beschäftigte gleichzeitig tätig werden, oder
- der Umfang der Arbeiten voraussichtlich 500 Personentage überschreitet.

Sie ist an die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier, Deworastr. 8 zu übermitteln.

Die Vorankündigung muss nachstehende Angaben enthalten:

- Ort der Baustelle
- Name und Anschrift des Bauherrn
- Art des Bauvorhabens
- Name und Anschrift des anstelle des Bauherrn verantwortlichen Dritten
- Name und Anschrift des Koordinators
- voraussichtlicher Beginn und voraussichtliche Dauer der Arbeiten
- voraussichtliche Höchstzahl der Beschäftigten auf der Baustelle
- Zahl der Arbeitgeber und Unternehmer ohne Beschäftigte, die voraussichtlich auf der Baustelle tätig werden.

Er hat weiterhin einen geeigneten Koordinator zu bestellen, wenn auf der Baustelle Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden.

Für Baustellen, auf denen Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden und

- eine Vorankündigung zu übermitteln ist, oder

- besonders gefährlichen Arbeiten ausgeführt werden,
ist ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan zu erstellen und anzuwenden.

Besonders gefährliche Arbeiten sind u. a.:

- Arbeiten in Gruben oder Gräben mit einer Tiefe von mehr als 5 m oder
- Arbeiten mit einer Absturzhöhe von mehr als 7 m,
- Arbeiten mit krebserzeugenden, erbgutverändernden, fortpflanzungsgefährdenden, sehr giftigen, explosionsgefährlichen und hochentzündlichen Stoffen (z. B. Altlastensanierung),
- Arbeiten mit einem geringeren Abstand als 5 m von Hochspannungsleitungen,
- Auf- oder Abbau von Massivbauelementen mit mehr als 10 t Eigengewicht.

3. Baurecht und Brandschutz

Bedingungen

3.1

Mit dem Bau der Windenergieanlagen darf erst begonnen werden, wenn der durch einen zugelassenen Prüfenieur geprüfte Standsicherheitsnachweis des Fundaments und des Turmes, sowie die gutachterlichen Stellungnahmen des Maschinenteils und der Rotorblätter der Unteren Bauaufsichtsbehörde der Kreisverwaltung Vulkaneifel vorliegen. Alternativ können auch gültige Typenprüfung vorgelegt werden.

3.2

Mit dem Bau der Windenergieanlagen darf erst begonnen werden, wenn zur Sicherstellung der Beseitigung der Anlagen eine Sicherheitsleistung (Bank- oder Versicherungsbürgschaft) bei dem Landkreis Vulkaneifel in Höhe von [REDACTED] € pro Anlage, insgesamt also [REDACTED] €

[REDACTED]

hinterlegt wurde.

3.3

Mit dem Bau der Windenergieanlagen darf erst begonnen werden, wenn ein Baugrundgutachten eines anerkannten Sachverständigen für Erd- und Grundbau der unteren Bauaufsichtsbehörde der Kreisverwaltung Vulkaneifel vorliegt.

3.4

Vor Baubeginn muss für die **WEA 76 West**, die Eintragung einer Parzellenvereinigungsbaulast im Baulastenverzeichnis der Kreisverwaltung Vulkaneifel, die Flurstücke 32, 38, 39 und 68/1, Flur 13, Gemarkung Hallschlag betreffend, eingetragen worden sein.

Dasselbe gilt für die **WEA 77 Ost**, welche auf den Flurstücken 18/2, 121, 63/1 und 63/2, Flur 12, Gemarkung Hallschlag errichtet werden soll.

Ansprechpartner 

3.5

Vor Baubeginn muss für die **WEA 76 West** die Eintragung einer Abstandsflächenbaulast im Baulastenverzeichnis der Kreisverwaltung Vulkaneifel für den Flur 13, Flurstück 31, Gemarkung Hallschlag, eingetragen sein, gem. § 8 LBauO.

Ansprechpartner 

Auflagen

3.6

Der Baubeginn ist der unteren Bauaufsichtsbehörde der Kreisverwaltung Vulkaneifel mittels beigefügten Vordrucks mindestens 1 Woche vorher schriftlich mitzuteilen. Dies gilt auch für die Wiederaufnahme von Bauarbeiten nach einer Unterbrechung von mehr als drei Monaten (§ 77 Abs. 1 LBauO).

3.7

Die abschließende Fertigstellung bzw. die Inbetriebnahme der Windenergieanlage ist der unteren Bauaufsichtsbehörde der Kreisverwaltung Vulkaneifel mittels beigefügten Vordrucks mindestens 2 Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.

3.8

Gemäß § 55 Abs. 1 LBauO ist der unteren Bauaufsichtsbehörde der Kreisverwaltung Vulkaneifel vor Baubeginn Name und Anschrift der bauleitenden Person und während der Bauausführung einen Wechsel dieser Person unverzüglich mittels beigefügten Vordrucks schriftlich anzuzeigen.

3.9

Das Betonieren der Fundamente darf erst nach der Bewehrungsabnahme und Freigabe durch einen noch zu beauftragenden zugelassenen Prüffingenieur für Baustatik erfolgen. Ein entsprechender Abnahmebericht muss der unteren Bauaufsichtsbehörde der Kreisverwaltung Vulkaneifel vorgelegt werden.

3.12

Vor Inbetriebnahme der Windenergieanlagen ist der unteren Bauaufsichtsbehörde der Kreisverwaltung Vulkaneifel eine Konformitätsbescheinigung vorzulegen, in der bestätigt wird, dass die installierte Anlage mit der begutachteten Anlage und der vorliegenden Typenprüfung übereinstimmt.

3.13

Vor Inbetriebnahme der Aufzugsanlagen muss diese durch eine sachverständige Stelle (z. B. TÜV) überprüft und abgenommen werden. Eine entsprechende Abnahmebescheinigung ist der unteren Bauaufsichtsbehörde der Kreisverwaltung Vulkaneifel vor der Inbetriebnahme vorzulegen.

3.14

Es ist eine Abnahmebescheinigung des beauftragten Bodengutachters für die Abnahme der Fundamentsohlen bei der unteren Bauaufsichtsbehörde der Kreisverwaltung Vulkaneifel vorzulegen. Das Betonieren der Fundamente darf erst nach Vorlage der Abnahmebescheinigung des Bodengutachters erfolgen.

3.15

Rechtzeitig vor Ablauf der Entwurfslebensdauer der Anlagen ist der zuständigen Immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbehörde Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Zentralreferat Gewerbeaufsicht Koblenz mitzuteilen, ob ein Rückbau erfolgen soll oder ob ein Weiterbetrieb geplant ist. Im Falle eines angestrebten Weiterbetriebes sind alle notwendigen Nachweise zur Standsicherheit und zur Betriebssicherheit rechtzeitig vorzulegen.

Hinweis

Die beschriebenen Maßnahmen im aktualisierten Brandschutzkonzeptes sind auszuführen.

4. Natur- und Landschaftspflege

4.1

Die im Fachbeitrag Naturschutz (FBN) (BGH Plan Stand: August 2023) dargelegten naturschutzfachlichen Maßnahmen zum Schutz, zur Vermeidung, Minderung und zur Kompensation (Maßnahmen V1 – V9, A1 – A3, L1) sind in den Planunterlagen entsprechend und in hier aufgeführter Ergänzung durchzuführen. Maßgebliche Abweichungen sind im Vorfeld mit der unteren Naturschutzbehörde der Kreisverwaltung Vulkaneifel abzustimmen.

4.2 Aufschiebende Bedingung

Vor Eingriffsbeginn sind die Grundstücke für Maßnahmen Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen auf Grundlage des § 5 Landeskompensationsverordnung

(LKompVO) durch eine dingliche Sicherung nachzuweisen. Die dingliche Sicherung erfolgt durch Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit im Grundbuch zugunsten der unteren Naturschutzbehörde der Kreisverwaltung Vulkaneifel. Durch die dingliche Sicherung ist zu gewährleisten, dass die Maßnahmen durchgeführt und gegebenenfalls auch gegenüber künftigen Eigentümern, Besitzern und sonstigen Nutzungsberechtigten des Grundstücks durchgesetzt werden kann, gem. § 5 Abs. 1 LKompVO.

Entsprechend ist die Nutzung sowie Beschränkungen der Nutzungen, entsprechend der jeweiligen Maßnahmenbeschreibung im FBN (BGH Plan Stand: August 2023) einzutragen.

4.3 Aufschiebende Bedingung

Zur Absicherung der Durchführung der Wiederherstellungs-, Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen ist vor Baubeginn eine **Sicherheitsleistung** in Form einer unbefristeten Bankbürgerschaft zu hinterlegen. Die Höhe der Bankbürgerschaft für das aktuelle Verfahren ist noch festzulegen. Hierfür ist eine nachvollziehbare Kostenschätzung für sämtliche Kompensationsmaßnahmen vorzulegen. Die Bürgerschaft wird – ggf. anteilig – zurückgegeben, wenn die Maßnahmen (Wiederherstellung temporär genutzter Bereiche, Vermeidungsmaßnahmen, Kompensationsmaßnahmen etc.) und, im Falle von Ansaaten oder Pflanzungen, nach einem Standjahr mängelfrei abgenommen wurden.

4.4

Zur Vermeidung von Schäden an wertvollen Biotopstrukturen sind entsprechend Darstellung und Maßgabe der Maßnahme V5 im FBN (BGH Plan, Stand: August 2023) vorhandene Wege zu Nutzen. Bei Neuanlage von Wegen ist auf ausreichenden Abstand zu Gehölzen (wegebegleitende Hecken und Baumreihen, solitäre Eiche gemäß Karte 2 zum FBN) zu achten.

4.5

Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen des Bodens und des Wasserhaushaltes sind entsprechend Darstellung und Maßgabe der Maßnahme V7 im FBN (BGH Plan, Stand: August 2023) Erdkabel in vorhandene Wege zu verlegen.

4.6

Zur weiteren Minimierung des Eingriffs in das Landschaftsbild und zur Vermeidung von Kollisionen bei geringer Flughöhe sind die Anlagen (Turm, Gondel, Flügel), entsprechend der Maßnahme V8 im FBN (BGH Plan Stand: August 2023), in nicht reflektierenden, matten, gedämpften weißgrauen bzw. hellgrauen Farbtönen zu halten (Ausnahme: aus Gründen der Flugsicherheit vorgeschriebene Kennzeichnungen; abgestufte Grüntöne auf den untersten 30 m sind zulässig und erwünscht).

Für die Tages- und Nachtkennzeichnung der Anlagen sind auch aus landschaftspflegerischen Gründen die modernsten Verfahren (u. a. „Dimmen“ der Befeuerung der Grundlage des Einsatzes eines Sichtweitenmessgerätes, Synchronisierung der nächtlichen Befeuerung der beantragten WEA) zu verwenden, welche die geringste optische Auffälligkeit für die Bewohner des Raumes hervorrufen.

4.7

Zur Kompensation von Eingriffen in den Naturhaushalt, insbesondere Boden und Wasser, sind Altanlagen entsprechend Darstellung und Maßgabe Maßnahme A1 im FBN (BGH Plan, Stand: August 2023) umzusetzen.

4.8

Zur Kompensation von Eingriffen in den Naturhaushalt ist auf den Mastfuß- und Kranstellflächen der vier rückzubauenden Windenergieanlagen eine (gelenkte) Sukzession entsprechend der Darstellung und Maßgabe der Maßnahme A2 im FBN (BGH Plan, Stand: August 2023) zu zulassen und zu fördern. Die Kompensationsmaßnahme ist im Sinne der Ziffer 4.2 rechtlich zu sichern.

4.9

Temporäre Lager- und Montageflächen sind nach Darstellung und Maßgabe der Maßnahme A3 im FBN (BGH Plan, Stand: August 2023) umzusetzen.

4.10

Insoweit bei Vermeidungs-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen eine Wiederbegrünung durch Ansaat erforderlich wird, ist entsprechend § 40 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), ausschließlich zertifiziertes Saat- und Pflanzgut gebietseigener Herkunft zu verwenden. Zulässig ist ebenfalls die Begrünung der Flächen durch Mahdgutübertragung oder mittels Heudrusch-Verfahren, wobei lokales, möglichst aus der Gemarkung Hallschlag stammendes Pflanzenmaterial zu verwenden ist.

4.11

Die Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der Fauna sind insbesondere nach Maßgabe der Darstellung der Maßnahmen V2, V3 und V4 des FBN (BGH Plan Stand: August 2023), der Maßnahmen VM1 bis VM4 der saP (raskin Umweltplanung und Umweltberatung GbR, Stand: 10. Mai 2023) sowie der unter Ziffer 13 bis 15 (inklusive Unterpunkte) genannten Konkretisierungen und Ergänzungen umzusetzen.

4.12

Zur Vermeidung der Tötung oder Verletzung von Exemplaren europäischer Vogelarten nach Abschnitt 1 der Anlage 1 zu § 45b Abs. 1 bis 5 BNatSchG durch Windenergieanlagen sind Abschaltungen bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen entsprechend der Maßnahme V2 im FBN (BGH Plan Stand: August 2023) bzw. Maßnahme VM 2 in der saP (raskin Umweltplanung und Umweltberatung GbR, Stand: 10. Mai 2023) umzusetzen.

Demnach sind bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen (Grünlandmahd, Ernte von Feldfrüchten), die weniger als 250 m Entfernung vom Mastfußmittelpunkt einer Anlage gelegen sind, die Windenergieanlagen ab Beginn des Bewirtschaftungsereignisses bis mindestens 48 Stunden nach Beendigung des

Bewirtschaftungsereignisses jeweils von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang abzuschalten.

Die Maßnahme ist entsprechend Ziffer 4.2 rechtlich zu sichern. Wird die Fläche nicht durch den Eigentümer selbst bewirtschaftet, ist eine entsprechende vertragliche Vereinbarung mit dem jeweiligen Bewirtschafter analog zu Ziffer 4.2 nachzuweisen.

4.13

Maßnahmen zu Rodungen und Rückschnitten von Gehölzen dürfen, soweit erforderlich und unvermeidlich, ausschließlich im Zeitraum vom 1. Oktober bis 28. / 29. Februar durchgeführt werden (vgl. § 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG, Maßnahme V3 im FBN, BGH Plan Stand: August 2023).

4.14

Der Bau der Anlagen sowie der Zuwegungen und Lagerflächen hat entsprechend Darstellung und Maßgabe der Maßnahmen V3 im FBN (BGH Plan, Stand: August 2023) und der Maßnahme VM 3 „Zeitfenster für die Baufeldfreimachung“ der saP (raskin Umweltplanung und Umweltberatung GbR, Stand: 10. Mai 2023) zu erfolgen. Alternativ ist vor Räumung des Baufeldes eine Kontrolle auf möglicherweise vorhandene Gelege von brütenden Feldvögeln durchzuführen. Diese wäre im Rahmen der ökologischen Baubegleitung (ÖBB) durchzuführen (vgl. Ziffer 4.16).

4.14.1 Pauschal vorsorgliche Abschaltungen im Fledermaus-Aktivitätszeitraum

Entsprechend der Maßnahme V4 im FBN (BGH Plan, Stand: August 2023) und der Maßnahme VM4 der saP (raskin Umweltplanung und Umweltberatung GbR, Stand: 10. Mai 2023) sind zur Vermeidung von betriebsbedingten Beeinträchtigungen der örtlichen Fledermauspopulation vorsorgliche Abschaltungen der Windenergieanlagen vorzunehmen.

Die pauschale Abschaltung hat in Anlehnung der Vorgaben der Anlage 6 des Naturschutzfachlichen Rahmens zum Ausbau der Windenergienutzung in Rheinland-Pfalz (VSW & LUWG 2012) zu erfolgen:

Im Zeitraum 01. April bis 31. August erfolgt eine Abschaltung der Anlagen ab eine Stunde vor Sonnenuntergang und vom 01. September bis zum 31. Oktober ab drei Stunden vor Sonnenuntergang bis jeweils Sonnenaufgang.

Aus fachlicher Sicht, entsprechend langjährigen und aktuellen Erkenntnissen, sind dabei im Wesentlichen die Parameter Windgeschwindigkeit (m/s), Temperatur (°C) und Luftfeuchtigkeit als Entscheidungskriterien heranzuziehen. Die Abschaltungen haben in niederschlagsarmen Nachtstunden (< 5 mm/h) ab einer Temperatur von 10 °C und Windgeschwindigkeiten < 6 m/s zu erfolgen. Tritt nur einer der beiden Parameter auf, ist eine Abschaltung nicht erforderlich.

Alternativ kann die Messung der relativen Luftfeuchtigkeit die Messung des Niederschlages ersetzen. Ab einer relativen Luftfeuchtigkeit < 90 % kann mit Fledermausaktivitäten gerechnet werden.

Die Messung der Witterungsparameter (Windgeschwindigkeit, Temperatur und Luftfeuchtigkeit) hat in Gondelhöhe bzw. auf der Gondel zu erfolgen. Zudem sind alle Parameter separat an jeder Gondel zu erfassen.

Die vorsorgliche Betriebsbeschränkung durch pauschale Abschaltung ist so lange beizubehalten, bis durch ein zweijähriges bioakustisches Gondelmonitoring die örtlichen Höhenaktivitäten von Fledermäusen erfasst wurden und der Abschaltalgorithmus unter Benutzung der aktuellen Versionen des ProBat-Tools validiert bzw. modifiziert wurde.

Auch ein vor der Inbetriebnahme durchgeführter Probetrieb der Anlagen hat unter Beachtung der o. g. Abschaltungen zu erfolgen, da bereits Kollisionen mit Fledermäusen erfolgen können.

Zur Inbetriebnahme ist der unteren Naturschutzbehörde der Kreisverwaltung Vulkaneifel und der zuständigen immissionsschutzrechtliche Genehmigungsbehörde Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Zentralreferat Gewerbeaufsicht Koblenz eine Erklärung des Fachunternehmens vorzulegen, aus der ersichtlich ist, dass die Abschaltung funktionsfähig ist.

4.14.2 Bioakustisches Monitoring (Ganzjährige Höhenaktivitätserfassung)

Auf Wunsch des Vorhabenträgers kann, nach Inbetriebnahme der Windenergieanlagen, durch eine zweijährige akustische Untersuchung der Fledermausaktivität in Gondelhöhe (Gondelmonitoring) die Betroffenheit relevanter Arten ermittelt und so die Abschaltung standortspezifisch und parametergestützt angepasst werden.

Mit dem Ziel ein Kollisionsrisiko von Fledermäusen unter Berücksichtigung von Witterungsparametern (Temperatur, Windgeschwindigkeit, relative Luftfeuchte bzw. Niederschlag) zu ermitteln, ist ein Monitoring der gesamten Aktivitätsphase der Fledermäuse für mindestens zwei Jahre bzw. zwei vollständige Aktivitätsperioden der Fledermäuse durchzuführen. Die akustischen Messeinheiten sind im Bereich der Gondel zu installieren. Die nächtliche Aufzeichnungsphase hat ab drei Stunden vor Sonnenuntergang bis -aufgang zu erfolgen.

Um standortspezifische fledermausangepasste Betriebsparameter zu ermitteln, muss mindestens während zweier aufeinanderfolgender Fledermaus-Aktivitätsperioden ein Gondelmonitoring gemäß der RENEBA III-Methode und der dort definierten Parameter durchgeführt werden.

(Fundstelle: Weber, N., Nagy, M., Hochradel, K., Mages, J., Naucke, A., Schneider, A., Stiller, F., Behr, O., Simon, R. (2018). Akustische Erfassung der Fledermausaktivitäten an Windenergieanlagen. In: Bestimmung des Kollisionsrisikos von Fledermäusen an Onshore-Windenergieanlagen in der Planungspraxis – Endbericht des Forschungsvorhabens gefördert durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (Förderkennzeichen 0327638E). O. Behr et al. Erlangen /Freiburg / Ettiswil.).

Dazu zählen unter anderem korrekte Uhrzeiten der Aufzeichnungen und die Kalibrierung und Einstellung des jeweils in der Gondel installierten Mikrofons (Detektors). Parallel sind die herrschenden Wetterbedingungen differenziert aufzuzeichnen.

Das Monitoring muss entsprechend obiger Ausführungen insgesamt mindestens zweimal den Zeitraum vom 1. März bis zum 30. November vollständig umfassen und gleichzeitig mit der Inbetriebnahme, sofern sie in diesen Zeitraum fällt, ansonsten mit dem unmittelbar auf die Inbetriebnahme folgenden 1. März beginnen.

Die vor dem Einbau des akustischen Erfassungsgerätes (Detektor) erforderliche ordnungsgemäße Geräte-Kalibrierung ist schriftlich nachzuweisen.

Nach Abschluss der ersten vollständigen Fledermaus-Aktivitätsperiode, ist spätestens nach drei Monaten auf der Grundlage der gewonnenen Erkenntnisse von einem anerkannten Fledermaussachverständigen eine fachliche Beurteilung und eine gutachterliche Bewertung der bisherigen Betriebsbeschränkungen vorzunehmen. Angaben zu den Laufzeiten des Gerätes sind im Fachgutachten explizit zu benennen. Soweit Datenlücken auftreten, sind diese entsprechend darzulegen und zu begründen. Die Anlagen sind dann in der darauffolgenden Fledermaus-Aktivitätsphase nach Abstimmung und nach Maßgabe des Punktes 4.0 zu betreiben.

Nach Abschluss des Monitorings der zweiten vollständigen Fledermaus-Aktivitätsperiode (1. März bis zum 30. November) und erneuter Vorlage einer fachlich fundierten Empfehlung (einschl. Erfassungsergebnis und Ergebnis der Klimadaten-

Messung) durch den Gutachter bis spätestens drei Monate nach Abschluss des Monitorings, werden die endgültigen Betriebsbeschränkungen für jede einzelne Anlage, soweit erforderlich, nach Maßgabe des Punktes 4.0 festgelegt.

Sollte eine Fledermaus-Aktivitätsperiode fehler- oder lückenhaft aufgezeichnet worden sein, oder sonstige fachliche Mängel der Daten durch einen Fachgutachter oder die untere Naturschutzbehörde der Kreisverwaltung Vulkaneifel festgestellt werden, ist das Monitoring um eine weitere Fledermaus-Aktivitätsperiode zu verlängern.

Kosten der Untersuchungen/Datenerhebungen/Berichte zum Themenbereich „Fledermäuse“ sind von der Antragstellerin/Genehmigungsinhaberin zu tragen.

Die Gesamtverantwortlichkeit ist von einem erfahrenen Fledermausgutachter-/In mit nachweislicher Erfahrung auf dem Gebiet Monitoring von Fledermäusen, zu übernehmen.

4.14.2.1

Nach dem ersten Monitoring einer kompletten Fledermausaktivitätsperiode (1. März bis zum 30. November) sind auf Grundlage der erhobenen Daten die bestehenden Betriebsbeschränkungen fachgutachterlich zu überprüfen und anzupassen. Für die Validierung sowie die Anpassung der Betriebsbeschränkungen ist die aktuellste Version des ProBat-Tools (Fundstelle: www.probat.org) zu verwenden.

Die Überprüfung und Anpassung ist mit dem Bericht nach Punkt 4. **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** der zuständigen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbehörde Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Zentralreferat Gewerbeaufsicht Koblenz vorzulegen und mit der unteren Naturschutzbehörde der Kreisverwaltung Vulkaneifel abzustimmen.

Eine weitere Anpassung der Betriebsbeschränkungen unter Verwendung des ProBat-Tools kann nach Monitoring einer kompletten zweiten Fledermaus-Aktivitätsperiode (1.

März bis zum 30. November) erfolgen. Hierbei ist entsprechend vorangehender Maßgaben vorzugehen.

Eine freiwillige Fortführung des Monitorings sowie Validierung und ggf. Anpassung der Betriebsbeschränkung durch die Betreiberin/ Genehmigungsinhaberin nach oben beschriebenen Kriterien ist möglich.

4.14.2.2

Die Beauftragung eines für das Fledermaus-Monitoring qualifiziertes Fachbüro/ qualifizierte Gutachter-/In, ist gegenüber der zuständigen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbehörde Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Zentralreferat Gewerbeaufsicht Koblenz und der unteren Naturschutzbehörde der Kreisverwaltung Vulkaneifel vor Inbetriebnahme der Anlagen schriftlich nachzuweisen.

4.14.2.3

Die Übergabe erfasster Daten erfolgt als tabellarische Auflistung (übliches Datenformat, z. B. MS-Office-Formate) mit eindeutiger Zuordnung der Betriebszeiten zu den jeweiligen Klimabedingungen (filterbar). Dabei müssen mindestens die Parameter Windgeschwindigkeit, Temperatur, relative Luftfeuchte bzw. Niederschlag und elektrische Leistung im 10 min-Mittel erfasst und abgebildet werden.

4.14.2.4

Bei nicht korrekter Umsetzung der hier formulierten Anforderungen an die Betriebsbeschränkungen und das Fledermausmonitoring behält sich die untere Naturschutzbehörde der Kreisverwaltung Vulkaneifel vor, pauschale Abschaltzeiten auf Grundlage genereller Annahmen festzulegen (vgl. Hinweis **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden..**

4.15

Im Sinne des § 9 Abs. 3 S. 4 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) sind sämtliche Baumaßnahmen sowie Vermeidungs-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen durch eine qualifizierte Ökologische Baubegleitung (ÖBB) gemäß § 9 Abs. 3 LNatSchG vor Ort zu überwachen.

Diese ist vor Baubeginn der unteren Naturschutzbehörde der Kreisverwaltung Vulkaneifel zu benennen.

4.15.1

Die ÖBB ist zu allen wesentlichen Zeitpunkten, sowohl während der Vorbereitung und Durchführung der Bauvorhaben, als auch während der Umsetzung der landschaftspflegerischen Maßnahmen, hinzuzuziehen.

Sie hat die Auflagen und plangerechte Durchführung der naturschutzfachlichen Maßnahmen zu gewährleisten. Dies umfasst sämtliche in der Zulassung, im FBN (BGH Plan, Stand: August 2023) und der saP (raskin Umweltplanung und Umwelt-beratung GbR, Stand: 10. Mai 2023) formulierten naturschutzrechtlichen und -fachlichen Maßnahmen. Änderungen in der Ausführung sind von der Bauherrin mit der ÖBB vorher zu erörtern und mit der unteren Naturschutzbehörde der Kreisverwaltung Vulkaneifel abzustimmen.

4.15.2

Die Durchführung der festgelegten naturschutzrechtlichen Bestimmungen des Zulassungsbescheids hat die Genehmigungsinhaberin mit Hinzuziehung der ÖBB vor Ort entsprechend § 17 Abs. 7 BNatSchG i. V. m. § 9 Abs. 3 LNatSchG in einem qualifizierten Bericht (Text und Fotos) zu dokumentieren.

In diesem ist u. a. nachvollziehbar darzulegen, ob

- die festgelegten Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung von Beeinträchtigungen vollständig umgesetzt/ beachtet wurden und die mit diesen Maßnahmen verfolgten Ziele erreicht werden können,

- der Rückbau der temporär benötigten Anlagen ordnungsgemäß erfolgt ist,
- die Wiederherstellungs- und Ausgleichsmaßnahmen vollständig umgesetzt/beachtet wurden und die mit diesen Maßnahmen verfolgten Ziele erreicht werden können,
- die artenschutzrechtlichen (Vermeidungs-)Maßnahmen vollständig umgesetzt/beachtet wurden und die mit diesen Maßnahmen verfolgten Ziele erreicht werden können.

4.15.3

Ein Zwischenbericht ist innerhalb von drei Monaten nach Inbetriebnahme der Anlagen der unteren Naturschutzbehörde der Kreisverwaltung vorzulegen, der vollständige Bericht ist innerhalb von neun Monaten nach Inbetriebnahme vorzulegen.

4.15.4

Die Festlegung notwendiger weiterer Maßnahmen auf Rechtsgrundlage des § 3 Abs. 2 BNatSchG bleibt ausdrücklich vorbehalten.

4.16

Die Kompensationsmaßnahmen A1 bis A3 im FBN (BGH Plan, Stand: August 2023) sind unmittelbar nach Fertigstellung der Anlagen und Rückbau der temporär genutzten Flächen umzusetzen.

Der Unterhaltungszeitraum nach § 3 Abs. 6 LKompVO ist für die Dauer von 30 Jahren festzusetzen.

Entsprechend Ziffer 4.2 sind die Maßnahmen vor Baubeginn rechtlich zu sichern.

Hinweise

H4.1.

Die Festlegung notwendiger weiterer Maßnahmen auf Rechtsgrundlage des § 3 Abs. 2 BNatSchG bleibt ausdrücklich vorbehalten.

H4.2.

Das Vorhaben liegt im Landschaftsschutzgebiet „Naturpark Nordeifel“ mit Rechtsverordnung vom 6. Mai 2010. Bei Planungen, die der Erschließung des Windparks dienen und im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Antrags keine Berücksichtigung gefunden haben, werden gegebenenfalls weitere naturschutzrechtliche Genehmigungen z. B. im Rahmen von Wegebau, bauliche Anlagen, Energiefreileitungen o. ä. erforderlich.

H4.3.

Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen des Rotmilans und im Gebiet vorkommender Fledermausarten sind jeweils Betriebsbeschränkungen erforderlich. Im Sinne des § 45b Abs. 6 BNatSchG können diese Maßnahmen als „unzumutbar“ gelten. Sie sind jedoch erforderlich, um ein signifikantes Tötungs- und Verletzungsrisiko besonders geschützter Arten zu vermeiden. Insoweit die Antragstellerin diese Maßnahmen nicht verlangt, ist eine Ausnahme im Sinne des § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich. Die entsprechende Ausnahme ist bei der zuständigen Oberen Naturschutzbehörde, Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord zu beantragen (vgl. Landesverordnung über die Zuständigkeit auf dem Gebiet des Naturschutzes und der Landschaftspflege (NatSchZuVO) vom 21. Mai 2021).

5. Luftverkehrsrecht

5.1

Für die Tageskennzeichnung sind die Rotorblätter außen beginnend durch drei Farbstreifen in jeweils sechs Meter Breite in den Farben verkehrsorange (RAL 2009) in Verbindung mit verkehrsweiß (RAL 9016) oder in den Farben verkehrsrot (RAL 3020) in Verbindung mit verkehrsweiß (RAL 9016) oder den Grautönen grauweiß (RAL 9002), achatgrau (RAL 7038) oder lichtgrau (RAL 7035) zu markieren.

Die äußere Farbe muss verkehrsorange oder verkehrsrot sein.

5.2

Das Maschinenhaus ist mit einem mindestens zwei Meter hohen Streifen in verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) auf halber Höhe des Maschinenhauses rückwärtig umlaufend zu markieren. Der Streifen darf durch grafische Elemente und/oder konstruktionsbedingt unterbrochen werden; grafische Elemente dürfen maximal ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite beanspruchen. Der Mast ist mit einem drei Meter hohen Farbring in verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) beginnend in 40 Metern über Grund zu markieren. Die Markierung kann aus technischen Gründen oder bedingt durch örtliche Besonderheiten versetzt angeordnet werden.

5.3

Für die Nachtkennzeichnung ist auf dem Dach des Maschinenhauses ein Feuer W, rot oder Feuer W, rot ES anzubringen. Feuer W, rot und Feuer W, rot ES sind rot blinkende Rundstrahlfeuer (100 cd) gemäß Anhang 2 der AVV. Die Taktfolge der Feuer W, rot oder Feuer W, rot ES beträgt 1 s hell + 0,5 s dunkel + 1 s hell + 1,5 s dunkel (= 4 Sekunden).

Die Nennlichtstärke der Feuer W, rot ES kann sichtweitenabhängig reduziert werden. Bei Sichtweiten über 5 Kilometern darf die Nennlichtstärke auf 30 % und bei Sichtweiten über 10 Kilometern auf 10 % reduziert werden. Die Sichtweitenmessung hat nach den Vorgaben des Anhangs 4 der AVV zu erfolgen. Die Einhaltung der geforderten Nennlichtstärken ist nachzuweisen.

Die Feuer müssen durch einen Dämmerungsschalter bei Unterschreitung einer Schaltschwelle zwischen 50 bis 150 Lux aktiviert werden.

5.4

Am Turm der Windenergieanlagen ist auf der halben Höhe zwischen Grund und der Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhausdach eine Befeuerungsebene, bestehend aus Hindernisfeuer (ES) anzubringen. Hindernisfeuer (ES) sind dauerhaft rot leuchtende Rundstrahl- oder Teilfeuer (mindestens 10 cd) gemäß Anhang 1 der

AVV. Sofern aus technischen Gründen erforderlich, kann bei der Anordnung der Befeuerungsebene um bis zu fünf Meter nach oben oder unten abgewichen werden. Aus jeder Richtung müssen mindestens zwei Hindernisfeuer pro Ebene sichtbar sein. Die Feuer müssen durch einen Dämmerungsschalter bei Unterschreitung einer Schaltschwelle zwischen 50 bis 150 Lux aktiviert werden.

5.5

Die gem. § 9 Abs. 8 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) verpflichtend einzubauende bedarfsgesteuerte Nachtkennzeichnung (BNK) ist dem Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz (LBM), Fachgruppe Luftverkehr, Gebäude 667C, 55483 Hahn-Flughafen als zuständige Luftfahrtbehörde, vor der Inbetriebnahme anzuzeigen.

Der Anzeige sind

- der Nachweis der Baumusterprüfung gemäß Anhang 6 Nr. 2 der AVV durch eine vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur benannte Stelle und
- der Nachweis des Herstellers und/oder des Anlagenbetreibers über die standortbezogene Erfüllung der Anforderungen auf Basis der Prüfkriterien nach Anhang 6 Nr. 2 der AVV

beizufügen.

5.6

Auf dem Dach des Maschinenhauses ist zusätzlich eine Infrarotkennzeichnung anzubringen. Infrarotfeuer sind blinkende Rundstrahlfeuer gemäß Anhang 3 der AVV mit einer Wellenlänge von 800 bis 940 nm. Die Taktfolge der Infrarotfeuer beträgt 0,2 s hell + 0,8 s dunkel (= 1 Sekunde).

5.7

Die Windenergieanlagen können als Windenergieanlagen-Block zusammengefasst werden und nur die Anlagen an der Peripherie des Blocks bedürfen einer

Kennzeichnung durch Feuer für die Tages- und Nachtkennzeichnung. Die Anlage WEA 76 West und 77 Ost überragt die sie umgebenden Hindernisse signifikant und ist daher ebenfalls zu kennzeichnen. Die Tagesmarkierung durch Farbauftrag ist hiervon ausgenommen.

5.8

Alle Feuer dürfen in keiner Richtung völlig vom Hindernis verdeckt werden und es muss sichergestellt sein, z. B. durch Dopplung der Feuer, dass mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar sein.

5.9

Bei Feuern mit sehr langer Lebensdauer des Leuchtmittels (z. B. LED) kann auf ein „redundantes Feuer“ mit automatischer Umschaltung verzichtet werden, wenn die Betriebsdauer erfasst und das Leuchtmittel bei Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit getauscht wird.

5.10

Ein Ersatzstromversorgungskonzept, das für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung eine Versorgungsdauer von mindestens 16 Stunden gewährleistet, ist vorzulegen. Im Fall der geplanten Abschaltung ist der Betrieb der Feuer bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen. Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf zwei Minuten nicht überschreiten.

Diese Vorgabe gilt nicht für die Infrarotkennzeichnung.

5.11

Störungen der Feuer, die nicht sofort behoben werden können, sind der zuständigen NOTAM-Zentrale unverzüglich bekannt zu geben. Der Ausfall der Kennzeichnung ist so schnell wie möglich zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist die NOTAM-Zentrale unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Ist eine Behebung nach Ablauf von

zwei Wochen nicht möglich, so ist erneut die NOTAM-Zentrale sowie die zuständige immissionsschutzrechtliche Genehmigungsbehörde Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Zentralreferat Gewerbeaufsicht Koblenz zu informieren.

5.12

Die Blinkfolge der eingesetzten Blinkfeuer ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunde gemäß UTC mit einer zulässigen Null-Punkt-Verschiebung von ± 50 ms zu starten.

5.13

Die geforderten Kennzeichnungen sind nach Erreichen der jeweiligen Bauhöhe anzubringen. Dies gilt auch, wenn noch kein Netzanschluss besteht.

5.14

Sollten Kräne zum Einsatz kommen, sind diese ab 100 m über Grund mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung zu versehen.

5.15

Zur Veröffentlichung im Luftfahrthandbuch sind der

DFS Deutsche Flugsicherung GmbH
Am DFS-Campus
63225 Langen

und nachrichtlich dem

Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz (LBM)
Fachgruppe Luftverkehr
Gebäude 667C

55483 Hahn-Flughafen

unter Angabe des Aktenzeichens **Rh-Pf 2113** mindestens sechs Wochen vor Baubeginn und spätestens vier Wochen nach Fertigstellung

- der Name des Standortes mit Gemarkung, Flur und Flurstücken,
- die Art des Luftfahrthindernisses,
- die geografischen Standortkoordinaten in Grad, Minuten und Sekunden unter Angabe des entsprechenden Bezugsellipsoids,
- die Höhe der Bauwerksspitze in Meter über Grund und in Meter über NN,
- die Art der Kennzeichnungen (Beschreibung)
- sowie ein Ansprechpartner mit Anschrift und Telefonnummer, der einen Ausfall der Befeuerung oder der bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung meldet bzw. für die Instandsetzung zuständig ist,

anzuzeigen.

5.16

Der Baubeginn und die Fertigstellung sind dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Infra I 3, per E-Mail (baiudbwtoeb@bundeswehr.org) unter Angabe des Zeichens **IV-1680-23-BIA** mit den endgültigen Daten:

- Art des Hindernisses,
- Standort mit geographischen Koordinaten in WGS 84,
- Höhe über Erdbodenfläche und
- Gesamthöhe über NHN

anzuzeigen.

6. Straßenrecht

6.1

Eine Nutzung der Kreisstraße 13 im Kreis Euskirchen (Nordrhein-Westfalen) ist nicht ausgeschlossen. Da während der Bauzeit vermehrt Schwerlastverkehr mit Überlängen auftreten kann und infolgedessen mit Fahrbahnschäden insbesondere in den Randbereichen zu rechnen ist, ist durch den Betreiber im Vorfeld der Bauarbeiten eine fototechnische Beweissicherung vorzunehmen. Die Fotoaufnahmen sind im Beisein eines Vertreters des Kreisbauhofs Mechernich [REDACTED] zu erstellen. Die Beweislast für das Nichtverschulden liegt im Schadensfall beim Betreiber. Sämtliche entstehenden Schäden sind durch den Anlagenbetreiber auf dessen Kosten zu beseitigen. Mit einem Vorlauf von mind. vier Wochen ist dem Kreisbauhof Mechernich der Baubeginn anzuzeigen.

6.2

Der Erlaubnisnehmer hat alle zum Schutz der Straße und des Straßenverkehrs erforderlichen Vorkehrungen zu treffen. Die während der Bauzeit evt. erforderlichen Kennzeichnungen und Absperrungen auf der K 13 sind durch das zuständige Straßenverkehrsamt Euskirchen genehmigen zu lassen.

6.3

Nach Fertigstellung der Arbeiten ist eine gemeinsame Abnahme durchzuführen. Diese ist beim Kreisbauhof Mechernich rechtzeitig zu beantragen.

6.4 Auflage

Laut den Antragsunterlagen erfolgt die verkehrliche Erschließung der Anlagen über den vorhandenen Wirtschaftsweg, welcher an die K 13 in Nordrhein-Westfalen anbindet. Es besteht jedoch die Möglichkeit, die Anlagen über den Wirtschaftsweg zur L 20 (Netzknoten 5604 231 – Netzknoten 5604 bei Station 1,485) verkehrlich zu erschließen. Sollte dies der Fall sein, so ist dem Landesbetrieb Mobilität Gerolstein für diesen Einmündungsbereich eine Detailplanung, inkl. Sichtweitennachweis, zur Prüfung vorzulegen.

Die vg. verkehrliche Erschließung zur L 20 stellt eine gebührenpflichtige Sondernutzung dar, gem. §§ 41 i. V. m. 47 Landesstraßengesetz (LStrG). Dies ist bei dem Landesbetrieb Mobilität Gerolstein zu beantragen.

7. Wasser- und Abfallrecht

7.1

Anlagen bzw. Anlagenteile, die wassergefährdende Stoffe verwenden, sind entsprechend den Vorgaben des § 17 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) zu errichten und zu betreiben.

7.2

Das Merkblatt „Betriebs- und Verhaltensvorschriften beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen" ist an gut sichtbarer Stelle dauerhaft anzubringen.

7.3

Es ist eine Betriebsanweisung mit Überwachungs-, Instandhaltungs- und Alarmplan aufzustellen und einzuhalten. Die Betriebsanweisung hat Handlungsanweisungen für Kontrollen im bestimmungsgemäßen Betrieb und für Maßnahmen im gestörten Betrieb zu enthalten, insbesondere über In- und Außerbetriebnahme, Instandhaltung, Verhalten bei außergewöhnlichen Vorkommnissen, Beseitigung von Störungen, Handhabung von Leckagen und verunreinigtem Löschwasser oder sonstigen Löschmitteln. Sie muss dem Bedienungspersonal jederzeit zugänglich sein. Das Personal ist anhand der Betriebsanweisung zu unterweisen.

7.4

Kleinleckagen, Tropfverluste sind unverzüglich mit geeigneten Mitteln zu binden. Das verunreinigte Bindemittel ist aufzunehmen sowie ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten oder zu beseitigen. Entsprechende Materialien und/ oder Einsatzgeräte sind in der Betriebsanweisung festzulegen und in ausreichender Menge ständig vorzuhalten.

7.5

Schadensfälle und Betriebsstörungen sind unverzüglich der unteren Wasserbehörde der Kreisverwaltung Vulkaneifel bzw. der Polizei zu melden, sofern ausgetretene wassergefährdende Stoffe in ein Gewässer, eine Abwasseranlage oder in Boden einzudringen drohen.

7.6

Bei Schadensfällen und Betriebsstörungen sind die betreffenden Anlagen unverzüglich außer Betrieb zu nehmen, sofern die Gefährdung oder Schädigung eines Gewässers nicht auf andere Weise verhindert oder unterbunden werden kann.

8. Denkmalschutz

Auflagen

8.1

Um prüfen zu können, in welchem Umfang von der Planung bodendenkmalpflegerische Belange betroffen sind, wird gefordert, dass das Plangebiet im Rahmen einer archäologischen Sachverhaltsermittlung durch geophysikalische Prospektionen (Magnetik) nach archäologischen Vorgaben untersucht wird.

8.2

In Freiflächen (Wiesen, Ackergelände) sind die magnetischen Prospektionen vor jeglichen Bodeneingriffen vorzunehmen. Bei Baumbewuchs können die Prospektionen erst nach dem Fällen der Bäume, aber noch vor dem Ziehen der Wurzelstöcke erfolgen. In den Ergebnissen dieser zerstörungsfreien Magnetometer-Messungen zeichnen sich archäologische Befunde in der Regel deutlich ab. Gegebenenfalls müssen die Messbilder noch durch archäologische Sondageschnitte evaluiert werden. Erst anhand der Messbilder und ggf. nötiger Sondagen können detaillierte bodendenkmalpflegerische Stellungnahme zu dem Bereich angefertigt werden.

8.3

Da nach § 21 Abs. 3 Denkmalschutzgesetz (DSchG) der Veranlasser von archäologischen Untersuchungen für die Erstattung von Kosten herangezogen werden kann, sind die Prospektionen von den Bauherren bzw. Veranlasser zu finanzieren und von einem nachweislich befähigten Dienstleister durchzuführen. Die Generaldirektion kulturelles Erbe (GDKE), Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Trier ist bei der inhaltlichen und zeitlichen Planung der Prospektionsmaßnahmen zu beteiligen.

Bei der Vergabe der Prospektionsarbeiten ist die GDKE, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Trier dann nachrichtlich zu beteiligen.

Die ausführende Fachfirma benötigt für die Prospektion eine projektspezifische Nachforschungsgenehmigung, gemäß § 21 Abs. 1 DSchG.

Die Anfrage der Fachfirmen wird über die Landesarchäologie an die untere Denkmalschutzbehörde der Kreisverwaltung Vulkaneifel weitergeleitet, die die Genehmigung ausstellt.

8.4

Bei Bodeneingriffen ist auf untertägig vorhandene bauliche Anlagen und auf militärische Fundgegenstände zu achten. Die Kartierung umfasst lediglich die bekannten Denkmalbestandteile, weitere können jedoch noch vorhanden sein. Daher sind Bodeneingriffe von einem Sachverständigen für militärische Bauten zu begleiten und zu dokumentieren.

Hinweise

H.8.1

Es wird darauf hingewiesen, dass vor einer Umsetzung der Planung ggf. noch aufwendige, mehrmonatige Ausgrabungen durchgeführt werden müssen. Dies ist in den Bauzeitenplänen zu berücksichtigen. Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 21 Abs. 3 DSchG der Veranlasser von archäologischen Maßnahmen an deren Kosten beteiligt werden kann.

H.8.2

Es wird dringend empfohlen, dass sich der Planungsträger mit der GDKE, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Trier, in Verbindung setzt, um das weitere Vorgehen zu besprechen.

H.8.3

Der Westwall wird als ein einheitliches Kulturdenkmal betrachtet. Für ihn gelten dieselben gesetzlichen Bestimmungen wie bei anderen Kulturdenkmälern auch. Bei jeglichen Maßnahmen an den erwähnten Westwall-Elementen oder in ihrem unmittelbaren Umfeld sind das Erhaltungsgebot von Kulturdenkmälern, sowie die Genehmigungspflicht bei der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde der Kreisverwaltung Vulkaneifel zu beachten.

H.8.4

Falls vor Beginn einer Baumaßnahme eine präventive Absuche von Kampfmittel durch eine Fachfirma erfolgen sollte, hat diese Ihre Befundergebnisse den Denkmalbehörden zur Verfügung zu stellen. Die Bodeneingriffe zur Erkundung der Befundergebnisse sind unter fachlicher Begleitung der Denkmalfachbehörde durchzuführen. Die Fundgegenstände sind ebenfalls der Denkmalfachbehörde zur Auswertung zur Verfügung zu stellen.

9. **Bergrecht**

Nach dem Geologiedatengesetz ist die Durchführung einer Bohrung bzw. geologischen Untersuchung spätestens zwei Wochen vor Untersuchungsbeginn beim Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) anzuzeigen. Für die Anzeige sowie die spätere Übermittlung der Bohr- und Untersuchungsergebnisse steht das Online-Portal Anzeige geologischer Untersuchungen und Bohrungen Rheinland-Pfalz unter

<https://geoldg.lgb-rlp.de>

zur Verfügung.

Hinweise

H.9.1

Für den Bau der zwei neuen Windenergieanlagen wird Boden neu versiegelt. Diese Versiegelung wird durch den Rückbau mehrerer Windenergieanlagen kompensiert.

Bei der Rekultivierung der entsiegelten Flächen ist auf die Erstellung einer ausreichend mächtigen durchwurzelbaren Bodenschicht mit einer ausreichenden Wasserspeicherkapazität für pflanzenverfügbares Wasser (nFK) im Hauptwurzelraum zu achten. Hierbei sind die Bodenverhältnisse vergleichbarer anthropogen unveränderter Flächen der näheren Umgebung als Qualitätsziel heranzuziehen.

H.9.2

Zur Gewährleistung eines umfassenden und fachgerechten Bodenmanagements empfehlen wir eine Bodenkundliche Baubegleitung. Informationen zum Thema "Bodenkundliche Baubegleitung" finden sich im Maßnahmensteckbrief des HNLUG und des LGB RP unter:

<https://www.lgb-rlp.de/landesamt/organisation/abteilunggeologie/referat-boden/vorsorgender-bodenschutz.html>

H.9.3

Bei Eingriffen in den Baugrund sind grundsätzlich die einschlägigen Regelwerke (u. a. DIN 4020, DIN EN 1997-1 und -2, DIN 1054) zu berücksichtigen. Für alle Windenergieanlagen werden standortbezogene Baugrunduntersuchungen empfohlen. In hängigem Gelände ist das Thema Hangstabilität in die geotechnischen Untersuchungen einzubeziehen.

Begründung:

I.

Mit Schreiben vom 06.09.2023, eingegangen am 06.09.2023, beantragte die Firma C & C Windenergie GmbH Co. KG die immissionsschutzrechtliche Genehmigung des vollständigen Austauschs (Repowering) der sechs Windenergieanlagen (GID Nr. 578 bis 583), genehmigt durch die Bescheide der Kreisverwaltung Daun vom 16.09.1998 unter dem Az. 05-214-00197-00001/98*01, vom 14.07.1997 unter dem Az. 05-214-20188-00001/97*0 und vom 31.05.2000 unter dem Az. 05-214-20188-00003/96*01, mit zwei Windenergieanlagen (76 West und 77 Ost) gemäß § 16 Abs. 1 i. V. m. § 16b Abs. 1 und 2 BImSchG.

Die Altanlagen befinden sich in der Gemarkung Hallschlag, Flur 12, Flurstücke 18/1, 13/4, 13/6, 13/1, 63/1 und 13/2. Die neuen Windenergieanlagen sollen ebenfalls in der Gemarkung Hallschlag, Flur 13 und 12, Flurstücke 32 und 63/1, 63/2 errichtet werden. Beantragt wurde eine Enercon E160 EP5 E3 mit einer Nabenhöhe von 166,60 m und einem Rotordurchmesser von 160 m.

Vorliegend wurde eine Allgemeine Vorprüfung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 UVPG durchgeführt. Die Antragstellerin hat ein freiwillig förmliches Verfahren beantragt, sodass eine Öffentlichkeitsbeteiligung § 19 Abs. 3 BImSchG vorgesehen war.

Die Antragstellerin hat folgenden Zeitplan für die zurückzubauenden Anlagen und die Errichtung der neuen Anlagen am 06.02.2025, Eingang am 07.02.2025 vorgelegt:

WP-Hausenstatt, Repowering, Hallschlag, C&C Windenergie GmbH & Co. KG

Zeitplan

GID	Typ	Sereinnr.	Stilllegung	Abbruch	Abbruch Fundament
GID 578	E58	58011	08.02.2027	22.02.2027	22.03.2027
GID 582	E40	40865	01.02.2027	02.02.2027	08.02.2027
GID 583	E40	40864	01.02.2027	04.02.2027	15.02.2027
GID 579	E44	441164	08.02.2027	09.02.2027	22.02.2027
GID 580	E44	44669	08.02.2027	11.02.2027	01.03.2027
GID 581	E44	44670	08.02.2027	16.02.2027	15.03.2027

Abbruch der WEA oberirdisch, beanspruchte Zeit ca. 2 Tage

Abbruch Fundament, beanspruchte Zeit ca. 1 Woche

Nach der erfolgten Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 UVPG i. V. m. Anlage 3 des UVPG sind anhand der einschlägigen Schutzkriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen der beantragten Windenergieanlagen GID Nr. 7030 und 7031, welche die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen. Von dem Vorhaben gehen keine nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt aus. Das Ergebnis der Allgemeine Vorprüfung wurde im UVP Portal am 21.03.2025 bekannt gegeben.

Das Einvernehmen der betroffenen Ortsgemeinde Hallschlag wurde gem. § 36 BauGB i. V. m. § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB mit Schreiben vom 21.09.2023 angefordert. Die Frist zur Vorlage des Einvernehmens einschließlich der Zustimmung wurde auf den 21.11.2023 terminiert. Die Ortsgemeinde Hallschlag hat ihr Einvernehmen in der Frist nicht erteilt, somit gilt nach § 36 Abs. 2 S. 2 BauGB das Einvernehmen als erteilt.

Das Beteiligungsverfahren mit den Fachbehörden wurde am 21.09.2023 eingeleitet.

Im Rahmen des laufenden Genehmigungsverfahrens hat sich ergeben, dass weitere – für die Durchführung des Verfahrens – erforderliche Unterlagen bzw. Informationen beizubringen waren. Dies wurde der Antragstellerin zuletzt am 19.03.2024 mitgeteilt.

Die Genehmigungsvoraussetzungen für die Anlage 76 West lagen nach Antragseingang nicht vor.

In der E-Mail vom 11.01.2024 wurde die Antragstellerin darauf aufmerksam gemacht, dass die zurückzubauenden Anlagen (GID Nr. 579, 582 und 583) nicht dem Abstand aus der Regelung des § 16b Abs. 2 Nr. 2 BImSchG entspricht. Vor Änderung des Gesetzes zur Verbesserung des Klimaschutzes beim Immissionsschutz zur Beschleunigung immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsverfahren und zur Umsetzung von EU-Recht vom 03.07.2024 u. a. des § 16b BImSchG durfte der Abstand zwischen der Bestandsanlage und der neuen Anlage höchstens das Zweifache der Gesamthöhe der neuen Anlage enthalten.

Die Antragstellerin hat den Vorschlag unterbreitet die nächstgelegene Bestandsanlage GID Nr. 574 zu erwerben. Diese Anlage erfüllte den Abstand nach § 16b Abs. 2 Nr. 2 BImSchG.

Nach mehrmaliger stattgegebener Verlängerung der Frist zur Ergänzung der Verfahrensvollmacht der o. g. Bestandsanlage ist diese am 28.03.2024 bzw. 11.04.2024 abgelaufen. Die am 25.01.2024 sowie am 19.04.2024 eingereichte Vollmacht zur Übertragung der Repowering- Rechte entsprach nicht der geforderten Verfahrensvollmacht.

Schließlich hat die Antragstellerin am 19.04.2024 gebeten, das Verfahren „ruhend zu stellen“ bis die geplante Novellierung zu § 16b BImSchG beschlossen wird.

Die Anfrage wurde abgelehnt, da zeitnah nicht absehbar war, wann die Bundesregierung die geplante Novellierung des § 16b BImSchG beschließt.

Aufgrund der fehlenden Voraussetzungen der Betreiberidentität zu der Anlage GID Nr. 574 sowie des fehlenden Abstandes zwischen der Bestandsanlage und der neunten Anlage wurde die Antragstellerin mit Schreiben vom 25.04.2024 angehört.

Die Antragstellerin hat per E-Mail am 08.05.2024 den Antrag auf Genehmigung der Anlage 76 West zurückgenommen.

Die Novellierung des § 16b BImSchG trat am 09.07.2024 in Kraft.

Danach erfüllen die Bestandsanlagen und die zurückgezogene Anlage 76 West den Abstand nach § 16b Abs. 2 Nr. 2 BImSchG.

Mit E-Mail vom 15.07.2024 hat die Antragstellerin darum gebeten die zurückgezogene Anlage 76 West wieder in das Verfahren aufzunehmen.

Daraufhin wurde die Anlage 76 West am 15.07.2024 nochmal beantragt und wieder in das Verfahren aufgenommen.

Postalisch sind die Unterlagen bei der zuständigen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbehörde Struktur- und Genehmigungsdirektion, Zentralreferat Gewerbeaufsicht Koblenz am 17.07.2024 eingegangen.

Grundsätzlich ist gemäß § 10 Abs. 4 Nr. 3 BImSchG in der Bekanntmachung ein Erörterungstermin zu bestimmen. Durch die Novellierung des BImSchG soll bei der Errichtung oder Änderung von Windenergieanlagen an Land auf einen Erörterungstermin verzichtet werden, wenn der Antragsteller diesen nicht beantragt, gem. § 16 Abs. 1 Satz 3 der 9. BImSchV. Ein Antrag auf Durchführung eines Erörterungstermins wurde nicht gestellt.

Die Verbandsgemeinde Gerolstein teilte mit E-Mail vom 23.08.2024 den aktuellen Sachstand der Teilfortschreibung des Flächennutzungsplanes (FNP) „Erneuerbare Energien“ der ehemaligen Verbandsgemeinde Obere Kyll mit. Das Verfahren befand

sich im Zustimmungsverfahren nach § 67 Abs. 2 Gemeindeordnung (GemO). Sodann konnte die Auslegung des Verfahrens beginnen.

Das Vorhaben wurde im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz sowie auf der Internetseite der SGD Nord am 25.11.2024 öffentlich bekannt gemacht. Die Antrags- und Planunterlagen lagen in der Zeit vom 02.12.2024 bis zum 02.01.2025 bei der Verbandsgemeindeverwaltung Gerolstein und bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord in Koblenz zur Einsichtnahme aus. Die Antragsunterlagen konnten zusätzlich digital auf der SGD Nord Cloud eingesehen werden. Die Einwendungsfrist endete mit Ablauf des 03.02.2025.

Bis zum heutigen Tage sind keine Einwendungen eingegangen.

II.

1.

Die sachliche und örtliche Zuständigkeit der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord ergibt sich aus § 1 Abs. 1 und Ziffer 1.1.1 der Anlage zu § 1 Landesverordnung Rheinland-Pfalz über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (ImSchZuVO) i. V. m. § 1 Abs. 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) und § 3 Abs. 1 Ziffern 1 und 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG).

Gemäß § 4 BImSchG bedürfen die Errichtung und der Betrieb von Anlagen, die auf Grund ihrer Beschaffenheit oder ihres Betriebes in besonderem Maße geeignet sind, schädliche Umwelteinwirkungen hervorzurufen oder in anderer Weise die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft zu gefährden, erheblich zu benachteiligen oder erheblich zu belästigen der Genehmigung.

Seitens der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbehörde Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Zentralreferat Gewerbeaufsicht, Koblenz und den

beteiligten Fachstellen bestehen keine Bedenken gegen die geplanten Windenergieanlagen. Die Zulässigkeit der Nebenbestimmungen ergibt sich aus § 12 BImSchG. Die Nebenbestimmungen sind geeignet, erforderlich und verhältnismäßig, um die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen.

Die Genehmigung gemäß § 4 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb der geplanten Anlagen war zu erteilen, da die rechtlichen Voraussetzungen des § 6 Abs. 1 BImSchG erfüllt sind. Danach ist die Genehmigung zu erteilen, wenn einerseits sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG sowie der auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten erfüllt werden und andererseits andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Diese Genehmigung ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von ihr eingeschlossen werden. Dies gilt insbesondere für die Stromleitungstrassen und die Anlegung von Wegen außerhalb des Baugrundstückes, da diese nicht Gegenstand dieser immissionsschutzrechtlichen Genehmigung sind. Vor Beginn der Bauarbeiten im Rahmen dieser Leitungstrassen und Wege sind daher die evtl. erforderlichen Genehmigungen der zuständigen Fachbehörden (z. B. Wasserbehörden, Naturschutzbehörden, Straßenbaulastträger etc.) einzuholen.

Die Aufnahme der Nebenbestimmungen, die ihre Rechtsgrundlage in § 12 Abs. 1 BImSchG finden, war erforderlich, um die Erfüllung der in § 6 Abs. 1 BImSchG, genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen.

Die Überprüfung der Antragsunterlagen hat ergeben, dass unter Beachtung der Nebenbestimmungen die Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 Abs. 1 BImSchG erfüllt sind und der Antragsteller demnach einen Anspruch auf Erteilung der Genehmigung hat. Es bestehen keine Bedenken, dass die Pflichten des Betreibers und die Anforderungen an die Errichtung, Beschaffenheit und den Betrieb der genehmigungsbedürftigen Anlagen erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche

Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlagen nicht entgegenstehen.

Immissionsschutz-Schall/ Schattenwurf

Zur Erfassung und Beurteilung von Geräuschemissionen aus Gewerbe und Industrie ist die technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) maßgebend. Die TA Lärm ist auf Windenergieanlagen anwendbar und insoweit abschließend, als sie bestimmte Gebietsarten und Tageszeiten entsprechend ihrer Schutzbedürftigkeit bestimmten Immissionsrichtwerten zuordnet und das Verfahren der Ermittlung und Beurteilung der Geräuschemissionen vorschreibt.

Nach den Regelungen der TA Lärm werden Geräuschemissionen einer Anlage getrennt für den Tag und die Nacht ermittelt und beurteilt. Der Beurteilungszeitraum „tagsüber“ ist die Zeit von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr, der Beurteilungszeitraum „nachts“ umfasst den Zeitraum von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr. Der ermittelte Beurteilungspegel einer Anlage wird durch Vergleich mit verschiedenen Immissionsrichtwerten, welche nach der Schutzwürdigkeit vorhandener Anlagen abgestuft sind, bewertet. Das Vorhandensein schädlicher Umwelteinwirkungen kann verneint werden, wenn die nach TA Lärm ermittelten Beurteilungspegel die Immissionsrichtwerte der TA Lärm einhalten oder unterschreiten. Die Immissionsrichtwerte sind nach TA Lärm durch die Gesamtheit aller einwirkenden Immissionen von Anlagen am Immissionsort (Akzeptorbezug) einzuhalten, d. h. die Gesamtbelastung im Sinne der TA Lärm setzt sich aus der Vorbelastung durch bestehende Anlagen und der Zusatzbelastung durch das antragsgegenständliche Vorhaben zusammen. Im Sinne der TA Lärm ist die Vorbelastung die Belastung eines Ortes mit Geräuschemissionen von allen Anlagen, für welche die TA Lärm gilt, ohne den Immissionsbeitrag der zu beurteilenden Anlage. Die Zusatzbelastung ist der Immissionsbeitrag, der an einem Immissionsort durch die zu beurteilende Anlage voraussichtlich hervorgerufen wird. Die Gesamtbelastung ist die Belastung eines Immissionsortes, die von allen Anlagen, die im Einwirkungsbereich liegen, hervorgerufen wird, für welche die TA Lärm gilt.

Die maßgebliche Immissionsprognose wurde durch die Fachbehörde geprüft. Durch die Nebenbestimmungen wird der Betrieb der Anlagen verbindlich geregelt.

Durch Einhaltung der genehmigten Werte sind die Betreiberpflichten gemäß § 5 BImSchG erfüllt.

Eine erhebliche Belästigung durch Schattenwurf ist gegeben, wenn am jeweiligen Immissionsort eine worst-case-Beschattungsdauer von 30 Stunden im Jahr (entsprechend acht Stunden im Jahr reale Beschattungsdauer) und 30 Minuten am Tag überschritten wird. Um die Schattenwurfdauer zu bestimmen, wird vom Immissionsort ausgegangen. Dies bedeutet, dass es nicht relevant ist, wie lange eine Windenergieanlage Schatten wirft, sondern wie lange dieser Schatten auf den bestimmten Immissionsort fällt. Zur Beurteilung der Auswirkungen der geplanten Windenergieanlage durch Schattenwurf wurde die Schattenwurfprognose erstellt.

Durch die Nebenbestimmungen dieser Genehmigung ist sichergestellt, dass der Betrieb der Anlage hinsichtlich des Schattenwurfes den immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen entspricht.

Natur- und Artenschutz

Dem Verfahren entgegenstehende Belange von Natur und Landschaft zu den geplanten Windenergieanlagen in der Gemarkung Hallschlag werden nicht vorgetragen.

Entsprechend den Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege (§ 1 BNatSchG) kommt dem Aufbau einer nachhaltigen Energieversorgung, insbesondere durch zunehmende Nutzung erneuerbarer Energien, eine besondere Bedeutung zu. Dies gilt entsprechend als Abwägungsgrundsatz, der von den Naturschutzbehörden zu beachten ist.

Das Vorhaben liegt im Landschaftsschutzgebiet „Naturpark Nordeifel“.

Mögliche Bedenken bezüglich der Vereinbarkeit der beantragten Windenergieanlagen mit raumordnerischen Belangen, den Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Gerolstein sowie dem Landschaftsschutzgebiet „Naturpark Nordeifel“, wurden im Rahmen der Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde vom 14.11.2023 erörtert. Aus Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege kann dem Vorhaben zum Repowering und Betrieb von zwei Windenergieanlagen zugestimmt werden.

Die vorgelegten naturschutzfachlichen Antragsunterlagen, insbesondere der UVP-Bericht mit integriertem Fachbeitrag Naturschutz (FBN) (BGH Plan, Stand: August 2023) sowie die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung Stufe II (raskin, Umweltplanung und Umweltberatung GbR, Stand: 10. Mai 2023) zeigen die zu erwartenden Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft auf.

Grundsätzlich ist anzunehmen, dass die entsprechenden erheblichen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch Maßnahmen vermieden, gemindert und ausgeglichen werden können.

Ersatzgeldzahlungen für die nicht-ausgleichbaren Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes nach §§ 6 ff. LKompVO fallen vorliegend nicht an. Bei Repowering-Vorhaben sind die zurückbauenden Anlagen zu berücksichtigen. Es werden sechs Windenergieanlagen zurück gebaut und zwei Anlagen neu errichtet. Ersatzgelde sind entsprechen der gesetzlichen Regelung nicht erforderlich.

Im Hinblick auf das Vorkommen des Rotmilans sind Abschaltungen bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen erforderlich. Die Maßnahmen sind entsprechend der Anlage 1 Abschnitt zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG umzusetzen und gelten entsprechend als fachlich anerkannt.

Hinsichtlich lokal zu erwartender Fledermausvorkommen sind pauschale Abschaltungen der Anlagen erforderlich. Die Abschaltungen können künftig, basierend auf einem zweijährigen Gondelmonitoring, modifiziert werden. Die

Nebenbestimmungen basieren auf den aktuellsten landesspezifischen Vorgaben zum Schutz von Fledermäusen beim Bau und Betrieb von WEA

(<https://ifu.rlp.de/natur/artenvielfalt-in-der-energiewende/erneuerbare-energien-und-naturschutz>).

Die Betriebsbeschränkungen sind erforderlich, um ein signifikantes Verletzungs- und Tötungsrisiko besonders geschützter Arten zu vermeiden.

Eine ökologische Baubegleitung ist bei entsprechenden großen Vorhaben obligatorisch und dient der Einhaltung umfangreicher Nebenbestimmungen und somit letztlich der Rechtsicherheit.

Baurecht und Brandschutz

Beide beantragten Anlagen befinden sich derzeit nicht innerhalb eines Sondergebietes für Windenergieanlagen nach der derzeit rechtsgültigen Teilfortschreibung „Erneuerbarer Energien“, des Flächennutzungsplanes (FNP) der ehemaligen Verbandsgemeinde (VG) Obere Kyll.

Damit ist zunächst festzuhalten, dass entsprechend der Planungen der VG Obere Kyll die Ausschlusswirkung nach § 35 Abs. 3 BauGB für die beantragten Anlagen gilt.

Auch unter Berücksichtigung des § 245e Abs. 1 S. 1 BauGB ist mit Inkrafttreten der Teilfortschreibung des FNP „Erneuerbare Energien“ aus dem Jahr 2015 die Ausschlusswirkung des Planes bis zur Feststellung des Flächenbeitragswertes gegeben.

Ein ergänzendes Verfahren zur Fortschreibung des FNP nach § 245e Abs. 1 S. 4 ff. BauGB wird die VG Gerolstein aufgrund der laufenden Teilfortschreibung des FNP nicht in Betracht gezogen.

Die Flächen werden auch in der zukünftigen Planung nicht innerhalb eines Vorranggebietes liegen.

Für ein Repowering nach § 245e Abs. 3 BauGB kann der FNP der Planung jedoch nicht entgegengehalten werden, wenn die Grundzüge der Planung berührt werden. Im

Umkreis der beiden zum Repowering vorgesehenen Anlagen bestehen bereits mehrere Anlagen, welche ebenfalls außerhalb der Sondergebiete des FNP liegen.

Insgesamt sind bei einem Repowering im näheren Umkreis von bestehenden Windenergiegebieten die Grundzüge der Planung gewahrt.

Auf Grundlage der durch das angepasste Brandschutzkonzept (Stand 03.04.2024) aktualisierten Antragsunterlagen bestehen aus brandschutzrechtlicher Sicht gegen die Anlagen keine Bedenken.

Luftverkehrsrecht

Aus ziviler Sicht (Flugbetrieb und Flugsicherung) werden grundsätzlich keine Bedenken vorgetragen und die luftrechtliche Zustimmung unter Beachtung der aufgenommenen Nebenbestimmungen erteilt, gem. § 14 Abs. 1 Luftverkehrsgesetz (LuftVG).

Gemäß der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift (AVV) zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen vom 24.04.2020 (BAnz 30.04.2020 B4) i. V. m. der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen vom 15.12.2023 (BAnz AT 28.12.2023 B4) ist an den Anlagen eine Tages- und Nachtkennzeichnung anzubringen.

Aus militärischer und flugbetrieblicher Sicht werden bei gleichbleibender Sach- und Rechtslage die Belange der Bundeswehr nicht beeinträchtigt. Es bestehen gegen die Errichtung der Windenergieanlagen grundsätzlich keine Bedenken.

Straßenrecht

Die Zustimmung nach § 23 Abs. 1, 3 und 6 LStrG für die Anlagen wird erteilt.

Die Anlagen haben einen ausreichenden Abstand zum befestigten Fahrbahnrand der K 81 und L 20.

Wasser-, Abfall und Bodenschutzrecht

Ein Wasser- bzw. Heilquellenschutzgebiet oder Überschwemmungsgebiet sowie ein Gewässer sind durch die Errichtung der Anlagen nicht betroffen.

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht bestehen gegen die geplanten Vorhaben unter der Voraussetzung, dass die Nebenbestimmungen und Hinweise Beachtung finden, keine Bedenken.

Denkmalschutz

Im Umfeld der beiden geplanten WEA 76 West und 77 Ost in Hallschlag ist die Fundstelle einer mittelalterlichen Wüstung aktenkundig, die auch im Güterverzeichnis der Abtei Prüm ist.

Die Ausdehnung dieser Fundstelle ist nicht bekannt. Da die vorgesehene Planung mit Bodeneingriffen verbunden ist, die zu einer Zerstörung der archäologischen Hinterlassenschaften führen könnte, wird der Geltungsbereich als archäologische Verdachtsfläche eingestuft.

Durch die Standorte selbst sind keine Kulturdenkmäler betroffen. Aufgrund der Vorbelastung durch existierende WEA und der generellen Lagen sind keine raumwirksamen Kulturdenkmäler durch das Vorhaben betroffen.

Dennoch könnte bei dem Westwall eine Betroffenheit entstehen. Zwar liegen nach Kenntnissen keine Bestandteile des Westwalls im Bereich der WEA 76 West und 77 Ost (bzw. ihrer Zuwegung), dennoch wurden auf die Belange des Westwalls hingewiesen.

Bergrecht

Bergbau/ Altbergbau:

Die Prüfung der hier vorhandenen Unterlagen ergab, dass in der Gemarkung Hallschlag sowie der Zuwegungen kein Altbergbau dokumentiert ist und aktuell kein Bergbau unter Bergaufsicht erfolgt.

Hydrogeologie:

Aus hydrogeologischer Sicht erfolgen zu den im Planungsvorhaben genannten Informationen keine ergänzenden Aussagen.

Landeserdbebendienst:

Erdbebenmessstationen in der näheren Umgebung sind von dieser Planung nicht betroffen.

Rohstoffgeologie:

Gegen das Vorhaben bestehen aus rohstoffgeologischer Sicht keine Einwände.

2.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus den §§ 1, 2, 3, 8, 9, 10, 11 und 13 des Landesgebührengesetzes (LGebG) i. V. m. der Landesverordnung über Gebühren auf dem Gebiet des Umweltrechts (Besonderes Gebührenverzeichnis), Tarif-Nr. 4.1.1.1.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Genehmigungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Ein Widerspruch Dritter gegen die Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 m, ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

Der Widerspruch ist bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord einzulegen.

Der Widerspruch kann

1. schriftlich oder zur Niederschrift bei der

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord,
Stresemannstr. 3-5, 56068 Koblenz
oder Postfach 20 03 61, 56003 Koblenz

2. durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur an die virtuelle Poststelle Rheinland-Pfalz, deren Nutzung auf der Grundlage der Nutzungsbedingungen der VPS erfolgt, die auf der Internetseite

<https://mdi.rlp.de/service/kontakt/virtuelle-poststelle/>

zum Download bereitstehen

oder

3. durch Übermittlung einer von dem Erklärenden signierten Erklärung an die Behörde aus einem besonderen elektronischen Anwaltspostfach (besonderes Behördenpostfach – beBPo) nach den §§ 31a und 31b der Bundesrechtsanwaltsverordnung

erhoben werden.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die auf der Homepage der SGD Nord unter <https://sgdnord.rlp.de/de/service/elektronische-kommunikation/> aufgeführt sind.

Hinweis

Bei erfolglosem Widerspruch wird aufgrund § 15 des Landesgebührengesetzes vom 03.12.1974 eine Widerspruchsgebühr erhoben, deren Höhe sich nach dem Streitwert und nach dem entstandenen Verwaltungsaufwand richtet.

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass Widersprüche Dritter gegen die Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 m keine aufschiebende Wirkung haben. Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gegen eine Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 m nach § 80 Abs. 5 Satz 1 Verwaltungsgerichtsordnung

(VwGO) kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung gestellt und begründet werden.

Im Auftrag



Hinweis:

Aktuelle Fassungen von Gesetzen, Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften sind im Internet frei zugänglich. Gesetze und Rechtsverordnungen des Bundes sind auf der Seite des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz "www.gesetze-im-internet.de", Verwaltungsvorschriften auf der Internetseite des Bundesministeriums des Innern "www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de" und die Landesgesetze sowie Rechtsverordnungen des Landes Rheinland-Pfalz auf der Seite des Ministeriums der Justiz des Landes Rheinland-Pfalz unter "www.justiz.rlp.de" zu finden.